Der Stadt Riga

Handels-Ordnung

vom Jahr 1765.



An 41, 452

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Riga, 1798.

Neu abgedruckt und zu bekommen bey Julius Conrad Daniel Müller,
privilegirten Stadt-Buchdrucker.

Ihro Kaiserlichen Majestät, Selbstherrscherinn aller Reussen, Befehl aus dem dirigirenden Senat, wird hiermit jedermann bekannt gemacht.

Ihro Kaiserl. Majestät, unsere allergnädigste große Monarchin, die Sich beständig mit unserm Wohlwesen beschäfftigen, haben zu bemerken geruhet, daß der Rigasche Handel, eine baldige Verbesserung erfordere; zu dem Ende Allerhöchst-Dieselben der desfalls in Riga verordneten Commerz-Commißion anbefohlen, alles dasjenige, was bey derselben vestgesetzet werden wird, unmittelbar Ihro Kaiserlichen Majestät zu unterlegen, welches auch geschehen: und nachdem Ihro Kaiserliche Majestät solches beprüfet und bestätiget, haben Allerhöchstdieselben Befehl ertheilet, solches durch den Senat zur Würklichkeit zu bringen. Welchem Allerhöchsten Befehl zufolge aus Einen dirigirenden Senat an verschiedene Oerter die erforderlichen Befehle gesandt worden, gestalt denn diese Handels-Ordnung hiermittelst zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Erstes Hauptstück.

Vom Handel in Riga überhaupt.

§. 1.

Den Pohlen, Litthauern und Curländern ist erlaubt, ihre Landes-Producten wie zu Lande, so längst dem Düna-Strohm, zollfrey in Riga einzuführen, mit der ihnen zu ertheilenden Versicherung, daß ihre eingeführte Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, nie sollen aufgehalten, noch die Ausschiffung derselben verboten werden. Dagegen der Zoll von diesen eingeführten Waaren, wie solches bisher gebräuchlich gewesen, bey der Ausschiffung von den Rigaschen Kaufleuten bezahlet wird.

§. 2.

Den Pohlen, Litthauern und Curländern soll in die ihnen bewilligte Freyheiten nicht nur kein Eindrang, sondern vielmehr alle mögliche Beyhülfe geschehen.

§. 3.

Die Einfuhr gemeinen Kornbrandteweins aus fremden Orten bleibet nach Inhalt Ihro Kaiserlichen Majestät speciellen Befehls von 1731 den 12ten März bey Strafe der Confiscation verboten.

§. 4.

§. 4.

1) In Anleitung der im Jahr 1675 den 28sten Julius wegen der Brauerey der Rigaschen Bürger ergangenen schwedischen Verordnung, wird das Brandtweinbrennen der Bürger in und um die Stadt Riga eingeschränket, und solches allen Kaufleuten und Handwerkern, welche ohnehin schon Nahrung genug haben, verboten; dahingegen diese Nahrungsmittel bloßerdings verarmten Bürgern, Wittwen und Waisen beyder Gilden vorbehalten werden, welche durch ungefähre Zufälle zurück gekommen und sich sonst zu nähren nicht im Stande sind. Auch sollen die Schenken oder Krüge in und um die Stadt auf eine gewisse Anzahl, wie es die Gelegenheit des Ortes erheischet, eingeschränket, und solchergestalt aller durch die Vielheit der Schenken entstehende Mißbrauch abgeschaffet werden.

2) Zum Besten der Armen und Bedrängten, welche sich sonst zu nähren nicht im Stande sind, wird das Vorrecht zum Brandtweinbrennen gegeben: und wenn sich diese Bedürftige von ihrer Armuth wieder etwas aufgeholfen, und sich zu ihrer Nahrung andere Mittel finden, alsdann mögen auch andere Bedürftige gleichergestalt beneficiret werden; als worüber der Magistrat in Riga unter Ober-Erkenntniß des General-Gouverneurs, in so weit hierin sein Polizey-Regiment versiret, und derselbe den Einwohnern in solchen Sachen die Decisiones zu ertheilen hat, auf das genaueste sehen und handhaben muß.

3) Ob gleich der Livländische Adel, laut den auf seine Güter erhaltenen und allergnädigst confirmirten Privilegien, das Recht hat, so viel Brandtwein zu brennen, als ihm gut deucht, soll doch demselben schlechtern als halben Brandt haltenden Brandtwein in Riga einzuführen, nicht erlaubet seyn; zu dem Ende eine Wraake angeordnet und auf den Fall, daß der eingeführte Brandtwein unter halben Brandt haltend befunden wird, solcher von den

dazu

dazu verordneten Wraakern, die unter besonderer Aufsicht des General-Gouvernements stehen, derselbe ohne Ausnahme confisciret werden soll.

§. 5.

1) Es sollen Brandtweins-Fabriquen angeleget und auf denselben allerley Sorten destillirte oder abgezogene Brandtweine verfertiget werden.

2) Zu dem Ende jedermann, er sey Edelmann, Bürger oder Kaufmann, wenn er nur **Ihro Kaiserlichen Majestät** Unterthan ist, und Vermögen und Einsicht genug besitze, Fabriquen anzulegen, dazu ohne die allergeringste Schwierigkeit admittiret werden soll;

3) von welchem destillirten Brandtwein, wenn er in fremde Grenzen gehet, es sey zu Wasser oder zu Lande, oder aber wenn er auch roh und undestilliret begehret wird, keinerley weder Krons- noch Stadts-Zölle, in zehen Jahren erleget werden sollen.

§. 6.

Dafern auch der Magistrat hinführo etwas zum Nutzen und Vortheil der dortigen Aemter zuträglich zu seyn finden möchte, so mag derselbe, jedoch keine Einfuhr irgend einer Waare, als da sind, fertiges Tauwerk und Töpfer-Arbeit, aus eigener Macht keinesweges verbiethen; wohl aber von allem, was zum Besten der Stadt und allgemeinen Bürgerschaft gereicht, an **Ihro Kaiserlichen Majestät** oder an diejenige Collegia, dahin laut allerhöchster Befehle dergleichen Vorstellungen gehören, unter Beprüfung des General-Gouverneurs, unterlegen und Approbation darauf erwarten. Dannenhero der Magistrat wegen obigen Umstandes alle Bewegungsgründe, ob die Einfuhr der Thauen und Kacheln zum Besten der Rigaschen Aemter zu verbiethen sey, oder nicht, dem General-Gouverneur umständlich vorstellen und Resolution erwarten soll.

§. 7.

§. 7.

1) Livländisches rohes Leder, imgleichen Fleisch und Garn, wird auszuschiffen erlaubet; dahingegen

2) die Rußische Producten, deren Ausschiffung in Rußland verboten ist, unter dem Namen Livländischer oder Pohlnischer, nicht aus dem Lande gelassen werden müssen.

§. 8.

1) Der Magistrat wird in der fernern Verwaltung seines ihm anvertrauten Amtes, zu genauester Beobachtung der allerhöchsten Verordnungen Ihro Kaiserlichen Majestät, auf das strengste angewiesen.

2) Den Wägern, welche nach den Rechten und Ordnungen der Stadt Riga, in vorigen Zeiten, Salaria fixa genossen, welche ihnen hienächst wegen der damaligen bedrängten Umstände der Stadt abgenommen gewesen, sollen nunmehro dieselbe hinwiederum, und zwar zu 200 Reichsthaler Alberts für einen jeden, aus den Einkünften der Stadt gezahlet werden.

3) Die Wäger haben ausser dieser Gage, nach Anleitung der allerhöchsten Ukase von 1724, von jedem Schiffpfunde Rauch-Waaren, welche die Waage paßiren, einen Groschen Alberts als ein Accidenz zu genießen, den der Verkäufer der Waaren zu zahlen schuldig, welches Accidenz sowohl die Ligger als auch die übrigen Handlanger unter sich proportionirt zu theilen haben.

§. 9.

Alle Gewicht-Waaren, welche zum Handel nach Riga geführet werden, so groß oder klein die Partien auch seyn mögen, müssen die publique Stadts-Waage paßiren.

§. 10.

§. 10.

1) Die Stadt Riga wird in Ansehung des Possesses, welchen sie von schwedischer Zeit zu den Waage-Einkünften gehabt, und womit sie unter allerhöchste Rußisch-Kaiserliche Ober-Herrschaft gekommen, auch dermalen in diesem Genuß aus Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchster Gnade gelassen. Dahingegen aber

2) durchaus eine Egalität in den Waag-Gebühren von dem Magistrat observiret werden, und bloß zu drey Groschen Alberts für jedes Schiffpfund von allen Gewicht-Waaren, sie mögen seyn von welcher Qualität sie wollen, gesetzet werden muß.

3) Und nach dieser Taxa (welche der Magistrat unter keinem Bedinge überschreiten darf) soll dasjenige, was unter 5 Ließpfund beträgt, zu $\frac{1}{4}$ Schiffpfund, was über 5 Ließpfund zu $\frac{1}{2}$ Schiffpfund, was über $\frac{1}{2}$ Schiffpfund zu $\frac{3}{4}$ Schiffpfund, und was drüber, zu einem vollen Schiffpfund gerechnet und diese Abgabe einzig und allein von dem Bürger erleget werden.

4) Soll der Magistrat, so wie demselben nach der Cabinets-Ukase von 1728 oblieget, von allen Stadts-Revenüen dem General-Gouverneur jährliche Rechnungen aufgeben, und was diesen Fond betrift, alle Jahre Rechnung führen.

§. 11.

Die bisher beym Rigaschen Handel obtinirte unerlaubte Abforderungen, als:

1 Liespfund vom Schiffpfund Bürgerbest; 1 Liespfund vom Schiffpfund für Stricke und Bänder, ein willkührlicher Abschlag für feucht und gefroren; das Frauens Liespfund von jeder Litthauischen Fuhre Flachs und Hanf.

Der Handvoll oder Knucken-Flachs und Hanf, von jedem Schiffpfund unter dem Namen von Jummel oder das Aequivalent dafür zu 11¼ Groschen Alberts sollen gänzlich aufgehoben seyn, und von allen nach Riga zur Waage gebrachten Waaren, es sey zu Lande oder zu Wasser, in Strusen, Flössern und Böthen, ohne Unterschied von Fremden oder Einheimischen, eines für alles 12⅓ Pfund von jedem Schiffpfunde dem Käufer zum Besten, und mehr nichts, abgeschlagen und decourtiret, unter keinem Vorwand aber ehender eine Waare, welche die Waage paßiren muß, dahin gebracht oder von den Wägern gewogen werden, als solche vorhero die Wraake paßiret, daselbst gereiniget, und zu ihrer Benennung nach ihrer wahren Qualität gebracht werden: danächst es übrigens, was den Abschlag von den Waaren betrift, welche in Fässern geführet werden, sein Bewenden haben, und nach der Ukase von 1724 den 14ten Januar ein für alles blos 10 von 100 ohne ein mehreres, abgeschlagen werden muß.

§. 12.

Der Magistrat soll alles dasjenige, was in der Ukase von 1724 den 14ten Januar bey der Waage vorgeschrieben und annoch nicht befolget worden, jedesmal genau bewerkstelligen und observiren. Daß nämlich weder Käufer noch Verkäufer, wenn Waaren gewogen werden, weder mit der Hand noch dem Fuß die Waagschalen berühren, sondern, wenn die Waaren auf die Waage-Schaale geleget, und diese einander gleich geworden, jedesmal des Wägers Schuldigkeit seyn müsse, den Käufer sowohl als Verkäufer zu fragen, ob sie zufrieden? und wenn sie solches beyderseits bejahet, alsdann das Gewicht gehörig zu verzeichnen, und diesemnächst allererst zu gestatten, die Waaren von den Schaalen abzunehmen. Da im übrigen das Rigasche Gewicht, nach den Regulativen, welche im Stadts-Archiv asserviret werden, gehörig eingerichtet befunden

und

und zugleich versehen worden, daß der Magistrat sowohl im Frühjahr, wenn die Strusen ankommen, als auch im Herbst, wenn die Winter-Zufuhr anhebet, in Gegenwart der Kaufleute auf öffentlichem Markte eine Revision und Confrontation der in der Waage beständig gebrauchten Gewichte, gegen die Originalien anstellen; und wenn ersteren durch den Gebrauch etwas abgegangen, selbige wieder berichtigen und zugleich dahin sehen lässet, daß die Waage-Schaalen accurat, und was die Waage-Balanzen betrift, solche nicht trocken, sondern so eingeöhlet, wie sie es erfordern, gebraucht werden müssen; so ist es hiebey zu lassen.

§. 13.

1) Das schwedische vierkanntige Renterey-Loof-Maaß, wovon ein Original bey der Rigaschen Renterey vorhanden, dessen Invention nicht allein die bekannte Accuratesse damaliger Zeit vor sich hat, sondern auch wegen der engeren Mündung zum richtigen Abstreichen, und wegen seiner Eckfugen zum reinen Ausschütten sehr bequem, übrigens aber wegen seines sehr gewissen Bodens, der seinen Stand fast unbeweglich macht, am zuverläßigsten ist, soll zum Modell genommen werden, und dagegen alle anders gestaltige Löfe, gänzlich abgeschaffet und verboten seyn.

2) Diese vierkantige Löfe, müssen nach dem Rigaschen Stadts-Original-Maaß, in Ansehung des cubischen Inhalts, auf das allergenaueste eingerichtet und ajustiret, mithin keine anders gestaltete Löfe zwischen Käufern und Verkäufern, als worüber mit aller Schärfe handzuhaben ist, gebrauchet werden.

§. 14.

1) Von nun an müssen alle Löfe bey der publiquen Stadts-Waage, allwo ohnehin alle beym Handel gebräuchliche Maaßen und Gewichte in Verwahrung zu halten sind, unabweichlich aufgehoben und den Aufsehern

bey

bey der Waage eingeschärfet werden, so bald ein Loof durch den Gebrauch auch nur das allergeringste gelitten, solches dem Magistrat anzuzeigen, der solchen Fehler bey unvermeidlicher Ahndung, forderſamſt corrigiren zu lassen schuldig ist.

2) Damit auch das Publicum nicht mit unnöthigen Kosten zu Anschaffung der neuen Löfe beschweret, oder aber der Handel aus diesem Artikel, nicht mit abermaligen Abgaben beläſtiget werden möge, so soll ein jeder Ligger oder Korn-Messer, der jetzt dieß Amt bey der Stadt hat und künftig erhalten wird, als ein auf sein Verdienst nicht schwer fallendes Incommodum einen Loof, auf seine Kosten anzuschaffen schuldig und zugleich verbunden seyn, selbigen ajustiren und mit seinem Namen bezeichnen zu lassen, auch so oft er zum Korn-Messen verlangt wird, sich solchen und keines andern, bey unvermeidlicher Poen, zu bedienen.

§. 15.

1) Der Magistrat muß aufs schärfste darauf sehen, daß die bey der Rigaschen Getraide-Messung vorgehende große Illegalitäten gänzlich gehoben und bey namhafter schweren Strafe es Käufer und Verkäufern verboten werde, durch jemand anders, als einen Amtsgeschwornen Ligger oder Korn-Messer, messen zu lassen, noch zu gestatten, daß von andern gemessen und dem handelnden Bürger schlechterdings nicht erlaubet werde, anders als bloß eine solche Kleinigkeit, die unter einem Loofe ist, und eigentlich nur mit den Küllmetten-Maaße privatim gemessen zu werden pfleget, für sich zu empfangen oder auszugeben. So müssen auch

2) Diese geschworne Messer aus aller Privat-Connexion der Kaufmannschaft gezogen und als Leute die dem Publico und der Krone dienen, nicht als Aufwärter oder Bewahrer der Kaufmanns-Korn-Böden, angesehen werden.

3) Müssen

3) Müssen diese Korn-Messer nach Beschaffenheit und Zunahme des Handels, immer mehr vermehret, und ihre geringe Anzahl niemals eine Behinderung in dem promtesten Laufe dieses Handels seyn. Zu dem Ende

4) eine gehörige Anzahl derselben alle Tage bey der Waage als einem publiquen Orte, woselbst die Löfe nach dem 14ten Punct asserviret werden, sich aufhalten muß; damit ein jeder, der ihrer nöthig hat, beydes das Maaß und den Messer, ohne den geringsten Aufenthalt erhalten könne.

§. 16.

1) Alle pro Centen, welche bey dem Rigaschen Getraide-Handel bis hiezu widerrechtlich genommen worden, so wie die unrechtmäßige Messung des Thalers dicken Abstreichens, werden gänzlich gehoben, und

2) den Liggern oder Korn-Messern bey ohnfehlbarer Bestrafung injungiret, ohne einzigen Unterschied zwischen Käufer und Verkäufer, auf einerley Art zu messen und allemal die Löfe selbst und zwar glatt abzustreichen, dobey dem Verkäufer allezeit frey stehen muß, die Löfe selbst zu füllen; wovon jedoch Malz und Haber auszunehmen, als welches wegen natürlicher Beschaffenheit seines Korns zu sägen ist.

§. 17.

1) Die beym Rigaschen Handel bis hiezu gebräuchlich gewesene unapprobirte fremde Visir-Stäbe, welche die Commercien so sehr confundiret als dem publiquen Interesse schädlich gewesen, sind gänzlich aufzuheben und abzuschaffen: dagegen

2) ein Visir-Stab nach dem Rigaschen Stadts-Stoof-Maaß, auf das genaueste reguliret, und wenn solches verificiret worden, den Vesirern

zum

zum Gebrauch ertheilet, und ihnen gänzlich nicht verstattet werden muß, eines andern, als dieses, sich zu bedienen.

3) Darnächst auch den Visirern zur unabweichlichen Pflicht aufzulegen, alle ausländische Gefäße, welche mit Getränken nach Riga geführet werden, richtig auszumessen; davon jedoch die Anker und halben Anker wegen ihrer theils ohnehin bekannten Richtigkeit des Gehalts, theils in Ansehung dessen, daß es niemalen auf ein so geringes Quantum als etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stoof in dem Gefäß-Verhältniß ankommt, auszunehmen.

4) Die Visirer aber sind schuldig und gehalten, die nach den regulirten Visir-Stäben ausgemessene Quantitäten der ausländischen Getränke, durch richtige und beglaubte Attestata bey den Krons-Zoll-Comtoirs so wohl als der Stadts-Accise anzuzeigen, nach welchen Attestaten und keiner andern Norm, die vorgeschriebenen Zölle berichtiget werden müssen.

5) Besagte Visirer aber, müssen auf keine Weise, so wie bis hiezu geschehen, selbst Wein-Lager halten, sich als Wein-Händler keine Getränke selbst zu messen, noch in ihrer eigenen Sache oder für sich Attestate ertheilen, noch nach selbigen in den Zoll-Häusern die Zölle berichtigen. Es sollen auch

6) die Wein-Visirer, alle ausländische Weine und Getränke ausprobiren, und deren Qualität, als nach welchen die Zölle verschiedentlich höher und geringer erleget werden, in ihren Attesten den Zoll-Comtoirs getreulich anzeigen.

§. 18.

Aller Handel mit Wein, Brandwein, Bier und Eßig, muß nach Rigascher Stadts-Maaße geführet, und nicht anders als nach Rigaschen Ankern und Stoofen debitiret werden.

§. 19.

§. 19.

Keinerley ausländische Gefäße mit Wein, Bier oder Brandwein, müssen einem Rigaschen Kaufmann und Wein-Händler nach Rußland, Livland, Polen, Litthauen und andere Orte, unvisirt zu verkaufen gestattet werden, und die Wein-Visirer sind schuldig, die in den unterschiedenen Gefäßen nach Rigaschen Ankern und Stöfen enthaltene Quantitäten, jedesmal auf die Gefäße von ausserhalb deutlich und aufrichtig zu verzeichnen; ausgenommen was Bouteillenweise und bey Kleinigkeiten zur städtschen Consumtion verkaufet wird.

§. 20.

1) Der bis daher bey Ausmessung des einheimischen Korn-Brandweins gebräuchliche Visir-Stab muß aufs neue gegen das regulativ Stoof-Maaß gehalten, und wenn er auf das genaueste richtig befunden worden, alsdann den Visirern, welche sich keiner andern, als gestempelter Stäbe zu bedienen haben, in ihrem Amte unabweichlich zu gebrauchen, extradiret werden.

2) Im übrigen hat es bey der bis daher üblichen Ausmessungs-Art sein unabweichliches Bewenden.

§. 21.

Das alte kupferne Salz-Maaß, nachdemmalen es bereits beym Handel seit undenklicher Zeit recipirt und bekannt ist, wird beybehalten; doch muß es der Glaubwürdig- und Gültigkeit wegen mit dem Stempel der Stadt versehen, und darüber unabweichlich gehalten werden, daß die Meß-Tonnen nicht anderergestalt, als nach diesem Regulativ zu ajustiren und zu gebrauchen.

§. 22.

§. 22.

1) Alle Salz-Messungen ohne Unterscheid, es sey bey dem Einkauf aus den Schiffen oder Verkauf aus den Kellern, muß durch keinen andern, als einen beeidigten Salz-Messer oder Ligger bey schwerer Strafe geschehen, und unter keinerley Prätext andere unbeeidigte, oder wer es wäre, hiezu admittiret, die Salz-Messer aber nach den Umständen, und damit der promteste Lauf des Handels nicht leide, in hinlänglicher Anzahl bestellet werden.

2) Wobey aller Unterschied zwischen Schiffs- und Keller-Maaße, imgleichen die Messung mit Böttcher-Tonnen, gänzlich aufzuheben und dagegen mit keinem andern, als dem ajustirten Stadts-Maaß, es sey an wen es wolle, das Salz auszumessen, und beym Verkauf die Tonne auf keine andere Art anzufüllen, als es beym Empfang von den Schiffen geschiehet.

3) Den Polen und andern Fremden, im Fall sie das in Riga gekaufte Salz nicht in dazu gekauften Tonnen zu verführen gemeynet, müssen solche keinesweges aufgedrungen werden. Im andern Fall aber, wenn sie des bequemern Transports wegen freywillig von ihnen gekauft würden, müssen die Preise der äussersten Billigkeit gemäß eingerichtet, überhaupt aber dahin geeifert werden, die Preise des Salzes nicht zur Ungebühr zu verhöhen, vielweniger aber durch vorsätzliche Vereinbarung oder Mascopien den einheimischen Debit, zum Nachtheil des gemeinen Mannes, oder aber des Polnischen Handels, zu beschweren.

4) Das Ließpfund- und halbe Ließpfund- oder die Salz-Buden-Maaß, muß nach Proportion desjenigen, was ein ajustirtes Schiffs-Tonnen-Maaß enthält, regulirt und ajustirt, den Budenhaltern, zur Ausmessung des Salzes ertheilet werden, um mittelst selbigen alles, was unter einer Tonne ist, ausmessen zu können.

§. 23.

§. 23.

Für eine jede Last Salz, es mag aus den Schiffen oder aus des Kaufmanns Keller und Verwahrsam gemessen werden, wird durchgängig einerley, nämlich bloß zwey Ferding für die Last Tonnen-Geld an die Stadt, zu Anschaffung und Unterhaltung der Tonnen, und zwar allezeit von dem Verkäufer, entrichtet.

§. 24.

Die von dem Magistrat wegen Verminderung der Säe-Saat-Tonnen gemachte Verfügung wird gehoben, und diese Tonnen nicht anders, als nach dem wahren Inhalt des Rigaschen Loof-Maaßes zu 108 Stoofen, von den Böttchern verfertiget, die von den Gewerken bey nachdrücklicher Strafe gestempelt werden müssen.

§. 25.

Auf gleiche Weise sind, mit Abstellung des Magistrats Verfügungen, von nun an die Heerings-Viertel-Tonnen, zu 24 Stöfen und die Achtel-Tonnen zu 12 Stöfen, nach dem Inhalt der Heerings-Tonnen, anzufertigen und solches Regulativ den Böttchern vorzuschreiben.

§. 26.

So ist auch ein accurates Regulativ vom Holländischen Fuß-Maaß einzurichten, und die darnach ajustirten Maaß-Stäbe den Masten-Wraakern auszustellen, um mit selbigen nach ihrer Amtspflicht unpartheyisch, keinem zu Liebe noch zu Leide, die Holz-Waaren auszumessen.

§. 27.

Der Gebrauch des ajustirten Ellen-Maaßes in Buden, und des Faden-Maaßes zum Holz-Handel, wird fernerhin als ein Stück gehöriger Ordnung beyzubehalten erlaubet; und was die Abgabe des Brenn-

holzes betrift, so wird dem General-Gouverneur speciel übertragen, darin nach der Billigkeit gehörige Verfügung zu treffen.

§. 28.

Das Stoof- und Kalk-Maaß wird fernerhin beybehalten, dahingegen zu der Kalk-Messung schlechterdings geschworne Leute von den in Riga verordneten Messern genommen und blos durch diese und keine andere solcher forthin gemessen werden muß.

§. 29.

Zu Messung der ohne Maaß in Fahrzeugen und Schiffen herkommenden Aepfel und Früchte soll auch ein richtiges Maaß von 92 Stöfen zum Regulativ genommen, und in Zukunft mit keinem andern, als solchen ajustirten Maaße, die Messung dieses Artikuls, und zwar durch geschworne Messer, bewerkstelliget, und die befundene Quantität in die Zoll-Comtoirs genau aufgegeben werden.

§. 30.

Auf gleiche Weise ist eine regulativ Kohlen-Tonne unter Aufsicht des General-Gouverneuren, mit Zuziehung des Magistrats, anzufertigen, und die Messung der Kohlen von nun an mittelst solcher ajustirten Tonnen durch beeidigte Messer zu bewerkstelligen, und die solchergestalt ausgemessene Quantität jedesmal getreulich in den Zoll-Comtoirs aufzugeben.

§. 31.

Ebenfalls müssen Korn- und Saat-Gewichte nach einem vorher ausgefundenen Regulativ eingeführet, und alsdann ajustirt gebraucht werden.

§. 32.

Von allen in Riga gebräuchlichen Gewichten, Maaßen und Maaß-Stäben, wovon auch diejenigen, welche in den vorstädtschen rußischen

Buden

Buden gebräuchlich, nicht ausgenommen sind, ist der Magistrat, so wie selbige jetzo auf Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Befehl ihren wahren Bestand behalten, richtige Copien beym Liviändischen General-Gouvernement beyzubringen schuldig, allwo solche immerfort sorgfältigst zu asserviren sind.

§. 33.

Die von dem Magistrat errichtete Wraak-Taxen werden gänzlich gehoben, und statt dessen nicht mehr als 5 Groschen vom Schiffpfund von allerley Rauch-Guth und übrigen die Wraake paßirenden Gewicht-Waaren zu nehmen verordnet, welche jedesmal der Verkäufer zu erlegen hat, und sollen die Wraaker-Handlanger dieses unter sich theilen.

§. 34.

1) Um bey der öffentlichen Wraake dem fremden Mann ohne den geringsten Aufenthalt beförderlich zu seyn, muß der Magistrat, so wie sich die Zufuhr von Rauchguth vergrößert, auch den mehreren Anbau öffentlicher Waage-Kammern oder Badstuben zur Wraake besorgen;

2) und folglich nicht gestatten, daß ungewraaktes Guth, viel oder wenig, worunter auch die von den Bauren zur Stadt geführte Kleinigkeiten begriffen sind, möge verkauft oder dem Bürger extradiret; vielmehr aber diesem auferleget werden

3) alle Waaren, so wie er dieselbe nach seiner namhaften Qualität von der Wraake empfangen, unveränderlich und ohne die geringste Verfälschung oder Melange hinwiederum zu verhandeln.

§. 35.

1) Bey der Wraake der Pott- und Weid- und aller calcinirten Asche, sind publique Zeichen einzuführen, und

2) alle

2) alle Aschen-Fässer in Käufers und Verkäufers Gegenwart mit solchen einer jeden Gattung beygelegten Zeichen, einzubrennen:

3) worin nachhero, wenn die Waare dergestalt ihre einmal gewraakte Bestimmung erhalten, keinerley Abänderung vorzunehmen, sondern, wenn solches geschiehet, ist es allemal als ein Falsum anzusehen und zu bestrafen; es sey denn, daß solche Waaren durch Nässe oder andere Umstände verderben und schlechter werden, als sie beym Empfang auf der Wraake marquiret worden, als in welchem Fall es nothwendig ist, daß die vorhero angebrachte Zeichen verändert und dergestalt, wie die wahre Qualität der Asche sich befindet, hinwiederum angebracht werden müssen, welches alles aber nicht anderergestalt, als mit speciellem Vorwissen des Magistrats geschehen muß, welcher darauf genau zu sehen hat, daß keinerley Mißbrauch hiebey vorgehe.

§. 36.

1) Des Magistrats Verbot der Ausschiffung des Wraak-eichenen Holzes wird gehoben, und derselbe angewiesen, alles eigenmächtigen Verfahrens in Ansehung einer freyen oder verbotenen Verschiffung der Waaren sich zu enthalten; als welches lediglich und allein der Entscheidung Ihro Kaiserlichen Majestät verbleibet.

2) Dahingegen der Magistrat bey entstehendem einheimischen Mangel einer Waare dem General-Gouverneur gehörige Unterlegung zu machen hat, welcher solches umständlich beprüfen und zu allerhöchster Genehmigung gelangen lassen wird.

3) Zur Wraake des eichenen Holzes aber müssen der Sachen kundige und ganz unpartheyische Wraaker bestellet, dahingegen die jetzt da befindliche und selbst mit dem Holze handelnde Böttcher abgeschaffet,

4) und

4) und diese Wraake jedesmal in Käufers und Verkäufers Gegenwart, wie bey andern Waaren gebräuchlich, verrichtet werden.

5) Alle Kron-eichene Hölzer können ohne Marque oder Zeichen, als welches ihren Unterschied ausmachen muß, verbleiben; dahingegen aber alle andere Gattungen, wie sie folgen und schlechter sind, jede für sich mit einer publiquen Bezeichnung bey der Wraake zu unterscheiden, und solchergestalt, mit Abstellung der bisherigen Methode, zu verschiffen sind.

§. 37.

1) Zu Einführung einer gesetzmäßigen Gleichheit im Maaße, und zu Aufrechthaltung des publiquen Credits, muß bey der Wraake, welche unpartheyisch und für den einen eben so, als für den andern zu verrichten ist, künftighin alle Palmung und Messung der Holz-Waaren, mit Abstellung aller bis hieher gebräuchlichen Abzüge, nicht anders, als nach dem wahren Verhältniß von Palmen und Füßen, zwischen Käufer und Verkäufer in der Wraake aufgegeben, und

2) die Güte der Masten, Spieren und übrigen zur Wraake gehörigen schweren Hölzer, mit einer publiquen Bezeichnung über ihre Qualität, in Käufers und Verkäufers Gegenwart, versehen und die Qualität der Palmen auf selbigen notiret werden. Dahingegen

3) eine abermalige Palmung dieser Hölzer beym Verkauf keinesweges zu gestatten, sondern, wie sie Einkaufs gewesen, müssen sie auch beym Verkauf ungeändert bleiben; den Fall jedoch ausgenommen, daß wenn Masten, Spieren u. s. w. wie auch Eichenholz nicht verschiffet werden können, oder anderweitig Schaden gelitten haben, oder aber durch Umstände umgearbeitet werden müssen, wodurch sie an ihrer ersten Palmung verloren, blos in solchen Fällen bey einer sodann vorzunehmenden Verschiffung überpalmet und zu derjenigen Benennung, die solche Hölzer

alsdann

alsdann halten, gebracht werden können; welches aber zu Vermeidung aller etwa entstehenden Mißbräuche nicht anderergestalt als mit speciellem Vorwissen des Magistrats geschehen darf, als welcher, ob die in solchen Fällen vorgegebene Ursachen ihre Richtigkeit haben, oder nicht, eine gesetzmäßige Untersuchung anzustellen, und darnach zu verfahren schuldig ist.

§. 38.

1) Die Heerings- Laberdan- und Dorsch-Wraake muß mit gänzlicher Abschaffung der bis hiezu bey derselben obtinirten Methode, inskünftige unter genauer Bemerkung aller Gattungen von Cron-Wraak und Wraaks-Wraak-Heeringen, ehe selbige dem Bürger überliefert werden, auf das accurateste geschehen, in separirte Tonnen verpackt, alle diese Gefäße aber mit einem, einer jeden Gattung zugelegten, publiquen Merkzeichen bestempelt werden.

2) Der Bürger hat keine Befugniß, nach der einmal geschehenen Wraake, ausser demjenigen, was er Stückweise oder im Kleinen verhökert, etwas umzupacken oder anders privatim zu sortiren, auch nicht einmal in dem Fall, wenn Gefäße in seiner Gewahrsam zufällig beschädiget worden, oder das Salz-Wasser verloren gegangen; als in welchem Falle die Versehung durch den geschwornen Wraaker geschehen muß: vielmehr ist er gehalten, das Guth also und dergestalt, wie er es von der Wraake erhalten, unverfälscht mit dem einmal erhaltenen Wraakzeichen, weiter, es sey nach Polen und über die Gränze, oder einheimisch ins Land, zu debitiren.

3) Bey dem Einkauf der nach Riga gebrachten Heeringe, welcher nicht anders als durch Mäckler geschehen muß, wird besagten Mäcklern zur unabweichlichen Pflicht aufgeleget, allemal die Preise der unterschiedlich schlechten Sorten Heeringe, richtig und genau mit dem fremden Verkäufer

fer abzuschließen und in den Preis-Couranten die Preise von den Kron-Wraak und Wraaks-Wraaken, zu jedermanns Nachricht zu verzeichnen; doch wird

4) des Magistrats Anordnung, desmittelst die ungekehlten Heeringe confisciret und ans Hospital gegeben werden, gehoben; dagegen aber einem jeden, der ungekehlte Heeringe nach Riga bringet, erlaubet wird, selbige auf eigene Kosten zu reinigen, welche er alsdann für diejenige Sorte, wofür sie von den geschwornen Wraakern erkannt wird, ohne Widerrede gegen Erlegung des Zolles verkaufen mag.

5) Alle nach Riga gebrachte und bey der Wraake ausgefundene verfaulte Heeringe aber müssen nicht, wie bis hiezu geschehen, ins Wasser oder in den Düna-Strohm geworfen, sondern vielmehr verbrannt werden.

6) Imgleichen sind die in geringhaltigern Tonnen, als das Rigasche Maaß von 96 Stöfen beträget, nach Riga gebrachte Heeringe auf der Wraake mit allem Fleiß nachzusehen und zu ihrem wahren Gehalt zu $\frac{3}{4}$ oder $\frac{7}{8}$ Tonnen, oder wie der Fall wäre, zu bringen und mit einer beglaubten Marque auswendig zu bezeichnen; auch ohne alle Verfälschung unter solchen Zeichen ihres Gehalts, zu desto mehrerer Aufnahme des Retour-Handels nach Polen, oder auch einheimisch von den Bürgern, zu verkaufen, damit der Betrug im Verkauf einer geringhaltigen, anstatt einer vollhaltigen Tonne, so viel zuverläßiger vermieden werden möge.

7) Wenn also der Bürger die Heeringe zum Verkauf nach Polen, oder ins Land, in große oder kleine Rigasche Gefäße zu verpacken gemeinet, muß er solches nicht selbst, sondern allemal durch den geschwornen Wraaker verrichten, und diese Fastagen eben so, wie bey der einkommenden Wraake, mit publiquer Stempelung über Qualität und Quantität versehen lassen.

8) Die

8) Die vorige Einrichtung, desmittelst der Heerings-Wraaker mit Heeringen gehandelt, wird völlig gehoben, und von nun an und immerfort keinem Wraaker mit Heeringen zu handeln erlaubet.

9) Die Zoll-Berechnung im Licent und Portorio und durchgehends in allen Zoll-Comtoirs, müssen nach der Quantität derjenigen Tonnen, welche bey der Wraake nach Rigaschem Stadts-Maaße ausgefunden worden, nicht aber nach dem unbestimmten Inhalte, oder aber der Tonnen-Zahl, wie solche die Schiffer angeben, geschehen; als zu welchem Ende der geschworne Wraaker unabweichlich schuldig und gehalten ist, über die auf der Wraake nach Rigaschem Stadts-Maaße ausgefundene Quantitäten den Zoll-Comtoirs richtige und beglaubte Attestata einzureichen und zu überliefern.

§. 39.

1) Alle Anordnungen bey der Waage, Maaß und Wraake, so wie selbige auf Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchste Befehle nunmehro ihren wahren Bestand erhalten, müssen forthin unabänderlich beobachtet werden, also daß der Magistrat in keine Wege Befugniß nehme darinn einige Abweichung zu machen; vielmehr derselbe zu allen Zeiten schuldig ist, dasjenige, so er bey Ausübung dieser Gesetze der mehreren Aufnahme des Handels zuträglich finden möchte, dem General-Gouverneur zu unterlegen und fernere Bestätigung zu erwarten.

2) Allen Wraakern, Wägern und übrigen bey den publiquen Einrichtungen vom Magistrate bestellten Bedienten wird ausdrücklich verboten mit derjenigen Waare, darin sie zu handthieren haben, zu handeln; und damit deren sowohl als der Mäckler-Dienste allezeit mit unpartheyischen, tüchtigen und unbescholtenen Leuten besetzt werden mögen, so muß die handlende Bürgerschaft dergleichen Personen jedesmal dem Magistrat zur Wahl und Installirung präsentiren, welcher solche Dienste um so weniger

niger anderergestalt zu besetzen hat, als der Bürgerschaft am allernächsten die Beurtheilung derjenigen Eigenschaften, welche zu solchen Diensten erforderlich sind, beywohnet und bekannt ist; und wenn dieses vorbeschriebenermaßen geschehen, hat der General-Gouverneur annoch die Qualität solcher Bedienten näher zu beprüfen, und, wenn selbige nichts wider sich haben, welches dem allgemeinen Handels-Besten und Ihro Kaiserlichen Majestät Interesse gefährden könnte, solche Wahl zu approbiren.

3) Muß auch der Magistrat allen zur Rigaschen Maaße, Waage und Wraake verordneten Bedienten Instructiones ertheilen, als nach welchen selbige in Verrichtung ihrer Functionen sich unabweichlich zu verhalten haben: jedoch daß alle solche Instructiones nebst den Eiden dieser Bedienten vorher dem General-Gouverneur, ob solche nach den Gesetzen eingerichtet worden, zur Ratification zu übergeben sind; anderergestalt besagte Instructionen für ungültig gehalten, und bey namhafter Strafe nicht ausgegeben werden sollen.

4) Alle vom Magistrat von Zeit zu Zeit ohne Allerhöchste Approbation für die zum Handel gehörige Aemter und Bedienten gemachte Taxen werden völlig und durchgehends gehoben, und zugleich alles dasjenige, was diese Aemter sich selbst willkührlich arrogiret, abgeschaffet. Dagegen soll

5) der Magistrat unter genauer Beobachtung, daß den Commercien keine Überlast geschehe, neue Taxen entwerfen für die Wein- und Brandwein-Visirer, Masten-Wraaker, Aschen-Wraaker, Heerings- Cabeliau- und Dorsch-Wraaker, Eichen-Holzschreiber, Ankerneken, Ligger, Kornmesser, Hanfschwinger, Hanf- und Flachs-Binder, Salz-Messer, Weinträger, gemeine Arbeitsleute, Fuhrwerker, Bordinge und Übersetzer, welche Taxen alle zuvörderst dem General-Gouverneur zu überreichen und nicht eher, als nach dessen Approbation, für gültig zu halten sind.

6) Alle diese Taxen müssen durch öffentlichen Druck zu jedermanns Nachricht, und zwar in den unterschiedenen Sprachen derjenigen Nationen, welche auf Riga commerciiren, bekannt gemacht, und auf das genaueste vom Magistrat dahin gesehen werden, daß die Bediente selbigen unabweichlich nachkommen, und alle mehrere Abforderungen, unter welchem Namen es auch sey, gänzlich vermieden werden; so muß auch

7) der Magistrat die Zahl der zu solchen Aemtern erforderlichen Personen, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Besten des Handels, zu vermehren und zu vermindern bedacht seyn.

8) Solche Aemter sind wenigstens alle Jahre, an ihre Pflichten aufs neue zu erinnern, und wenn in Ansehung ihrer Taxen und Instructionen, zur Aufnahme des Handels, etwas abzuändern sich findet, soll solches unter Obererkenntniß des General-Gouverneurs geschehen. Es muß auch

9) in Ansehung der ganzen Waage- Maaß- und Wraak-Ordnung sowohl, als in Ansehung der Gebühren und Abgaben, keinerley Unterscheid gemachet, sondern die Russen, Polen, Litthauer, Kurländer, Livländer und die Bürgerschaft, mit aller Gleichheit handthieret werden; ein jeder aber, der dieserhalb beym Magistrat nicht prompte Justize erhalten, hat Erlaubniß, beym General-Gouverneur seine Beschwerden zur abhelflichen Maaße anzubringen.

§. 40.

1) Alle aus Rußland, Polen, Litthauen, Kurland und Livland, es sey zu Wasser mit Strusen oder Böten, so wie alle landwärts daher nach Riga gehende Waaren, müssen auf das accurateste bey ihrer Einfuhr, und zwar separat notiret, und bey den Waage- Maaß- und Wraak-Expeditionen, wo alle diese Waaren hingehören, auf das genaueste verzeichnet werden;

werden; wohin die vierkantige und runde Balken, welche bis hiezu nicht dahin gerechnet noch gewraaket worden, gleichfalls zu Erhaltung einer vollständigen Annotation, jedoch ohne alle Beläſtigung oder neue Abgaben für den Handel, zu ziehen.

2) Die Waage- Maaß- und Wraak-Expeditionen aber ſind gehalten bey Ablauf eines jeden Monats ſolche Regiſter in ihren unterſchiedenen Rubriken im Rigaſchen Portorio, welches ſelbige aufs ſorgfältigſte zu aſſerviren hat, einzugeben, und beym Schluß des Jahres in einem General-Verſchlag zu wiederholen.

3) Auf gleiche Art ſind alle aus Riga gehende Retour-Waaren, es ſey nach Rußland, Polen, Litthauen, Kurland oder Livland, in ſoferne ſie zollbar ſind und dahero ſchon ohnehin beym Portorio unter publiquer Aufſicht ſtehen, jedesmal daſelbſt in beſondere Bücher zu tragen; diejenigen Waaren aber, welche bey der Ausfuhr zollfrey ſind, indem ſie bey der Einfuhr den Zoll bezahlet, bey den Thoren der Stadt durch dahin zu beſtellende Portorien-Bediente auf das genaueſte zu verzeichnen, und hievon die Regiſter täglich ins Portorium zu liefern, welches ſelbige in dazu expreß einzurichtende Bücher einzutragen hat: jedoch, daß weder an den Thoren noch ſonſten wo den Reiſenden, Vornehmen oder Geringen, der geringſte Aufenthalt, Beſchwerde, oder anderweitige Abforderungen und Abgaben zu verurſachen.

§. 41.

Vermöge der bereits vorher ergangenen allerhöchſten ſpeciellen Befehle, und des neulicher Zeit von Ihro Kaiſerl. Maj. allerhöchſt ergangenen Manifeſtes, desmittelſt den fremden Religionsverwandten das Exercitium Religionis im Rußiſchen Reiche zugeſtanden worden, wird auch den Polen und in ſo großer Anzahl in und um Riga ſich etablirten gemeinen Leuten und Arbeitern,

tern, aus allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät Gnade, die Religions-Übung nach ihrer Confeßion mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß die Einwohner ihnen darin nicht die geringste Hinderniß oder Beeinträchtigung zufügen sollen, erlaubet; jedoch daß alles Geräusch und Aufsehen dabey zu vermeiden und keine Proceßion und öffentliche Ceremonien anzustellen.

§. 42.

Der General-Gouverneur soll den Polen publiciren lassen, in ihren Klagen die Beleidiger namentlich anzuzeigen; wonächst nach geschehener Überführung der Schuldigen, den Klägern gesetzmäßige abhelfliche Maaße wiederfahren muß.

Zweytes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel mit Rußland.

§. 43.

Alle landwärts aus Rußland nach Riga gebrachte Kram- Manufactur- und verarbeitete Waaren, müssen auf demselben Fuß, als es mit den livländischen Fabrik-Waaren gehalten wird, bey ihrer Ankunft im Rigaschen Portorio angegeben und daselbst nach der Würde zu zwey pro Cent, von welchen der Stadt die Hälfte, und also ein pro Cent, zugehöret, verzollet werden; dahingegen alle aus Rußland nach Riga geführte rohe Landes-Gefälle und Producten von solchem Zoll auszunehmen und im Portorio mit keinerley Abgaben zu belegen.

§. 44.

§. 44.

1) Alle Waaren, die polnischen, littauischen und curischen Producten ausgenommen, Kram- und Fabrik-Waaren aus solchen Oertern hingegen nicht, welche aus fremden Reichen landwerts nach Riga verführet werden, und entweder daselbst verbleiben, oder aber nach Rußland oder den Städten der conquetirten Provinzen gehen, sind im Portorio als dem eigentlichen Land-Zoll-Comtoir anzugeben, und zahlen daselbst nach der Taxa, und was die Würde-Waaren betrift, nach dem Werthe, den Zoll zu 6 Procent.

2) Von solchen 6 Procent hat das Portorium zuvörderst zwey Procent, als den alten Portorien-Zoll, abzurechnen, von welchem die Hälfte an die Krons-Kassa, nemlich 1 Procent, und die andere Hälfte, als wiederum 1 Procent, an die Stadt bezahlet wird; die übrigen 4 Procent aber, als ein reiner und nicht abzutheilender Zoll, bleiben lediglich für die Krons-Cassa zu berechnen, und sind zum Unterschiede unter einer aparten Rubrik von Sur-plus aufzunehmen.

3) Diese vorbeschriebenermaaßen landwerts aus fremden Reichen nach Riga gebrachte und nach Rußland destinirte Waaren sind nicht anderergestalt bey der Tamoschna zu berichtigen, als wenn vorhero die Besichtigung und Verzollung nach beyden obigen Puncten im Portorio geschehen; immassen alsdann erst die Tamoschna mit Nehmung des Zolles zu verfahren, nicht aber ehender mit diesen Waaren sich zu befassen hat, als bis solche völlig aus dem Portorio expediret und abgefertiget worden.

§. 45.

Den rußischen Krämern ist so wenig als ihren Bedienten erlaubt, rußische Kram-Waaren auf den Straßen feil zu tragen und in Häusern zu verkaufen, bey Vermeidung gehöriger Strafe; sondern sie sind schuldig,

wie

wie die Rigaschen Bürger und Krämer, ihre Waaren nicht anders als aus den Buden zu verkaufen.

§. 46.

Die nach Riga handelnde und daselbst umher wohnhafte rußischen Kaufleute müssen in Civil- und Commerce-Sachen von der Jurisdiction des Magistrats nach den Gesetzen der Stadt nicht ausgeschlossen seyn.

§. 47.

1) Alle Landes-Gefälle, welche aus den rußischen Häven seewerts nach Riga, oder von Riga dahin gehen, sind jedesmal von Erlegung aller Krons- und Stadts-See-Licent-Zölle auf demselben Fuß, als die Ein- und Ausfuhr dieser Waaren in Riga zu Lande geschiehet, befreyet; dasjenige jedoch ausgenommen, was etwa inskünftige laut allerhöchster Befehle, wegen des innern Land-Zolles, über die rußische Producten bestimmet werden möchte.

2) Zu Vermeidung allen Unterschleifs, und damit nicht unter diesem Prätext solche Landes-Producten nach einem fremden Seehaven gehen mögen, sollen die Zoll-Comtoirs an einem jeden Orte, wo solche Ladungen abgelassen werden, selbige in den Licent-Plätzen accurat aufnehmen und demjenigen, der selbige absendet, unter hinlänglicher Caution auferlegen, richtige Attestata, daß solche einheimisch verblieben und nicht über die Gränze gegangen sind, beyzubringen.

3) Die rußischen Fabrik- und Manufactur-Waaren, wenn solche seewerts nach Riga gebracht werden, zahlen auf denselben Fuß, wie die Einfuhr zu Lande geschiehet, nicht mehr als den alten Portorien-Zoll von 2 Procent; dagegen

4) die ausländischen Kram- und andere fremde Waaren, welche seewerts aus Riga nach rußischen Häven gehen, eben so und nicht anderergestalt

rergestalt verzollet werden, als im Tarif, wenn solche aus Riga landwerts nach Rußland abgehen, vorgeschrieben worden.

§. 48.

Alle, es sey mit Schiffen oder landwerts, aus fremden Reichen nach Riga gebrachte Waaren, sie mögen nach St. Petersburg oder einer andern Stadt des Reichs wie es wolle, destiniret seyn, müssen ohne alle Ausnahme in den Rigaschen Zoll-Comtoirs gehörig angegeben eröfnet und verzollet, alsdann aber an die Tamoschna, welche nach ihren Reglements zu verfahren und den Zoll nach dem Tarif, und die Versiegelung vorzunehmen hat, abgeliefert werden.

§. 49.

Alle aus Riga landwerts über die Grenze gehende rußische Waaren zahlen hinführo im Portorio die vorgeschriebenen Zölle, und wenn solches geschehen, wird solcher auch in der Tamoschna nach dem Tarif gleichfalls berichtiget, wobey den rußischen Kram- und Fabrik-Waaren dasjenige bey dem Ausfuhr-Zoll zu gute kommt, was solche Waaren bey der Einfuhr im Portorio entrichtet; bis überhaupt, wegen des Ausfuhr-Zolles der rußischen Waaren zu Wasser und zu Lande, die allergnädigste Befehle von Ihro Kaiserlichen Majestät erfolgen werden.

§. 50.

Die Maaß- Waage- und Wraak-Einrichtung, nebst den Accidentien an die Bediente, muß eben solchergestalt, als sie für einen jeden Fremden und auch dem Liefländer in den Paragraphen des ersten Haupt-Stücks vorgeschrieben ist, gleichermaaßen für den rußischen Handel verbleiben, damit diese Ordnung im Handel für jedermann gleichförmig sey.

§. 51.

§. 51.

1) Den rußischen Kaufleuten wird die Niederlegung ihrer nach Riga gebrachten Waaren eben so und nicht anderergestalt, als wie von den Liefländern und Curländern geschiehet, nemlich in der Stadt bey den Rigaschen Bürgern in ihren Speichern, erlaubt.

2) Den rußischen Kaufleuten, damit sie wegen dieser ihrer Niederlage völlig an ihrem Eigenthum gesichert und das Ihrige ohne Beysorge zu allen Zeiten unverkürzt von den Rigaschen Bürgern wieder zurück zu empfangen im Stande seyn mögen, muß jedesmal von dem Rigaschen Wett-Gericht ein Depositen-Schein über die Qualität und Quantität solcher niedergelegten Waaren, auf ihr Begehren, unweigerlich ertheilet werden.

3) Bey Niederlegung solcher unverkauften Waaren sind die rußischen Kaufleute, als Eigenthümer derselben, bey Strafe in das Stadts-Aerarium, schuldig und gehalten dem öffentlichen Markte davon Notice zu geben, und zu dem Ende ihre unverkaufte Quantitäten bey den Mäklern verzeichnen zu lassen; allermaßen ein jeder, der diese Waaren gebraucht, dadurch von dem Vorrath verkaufter und unverkaufter Waaren die nöthige Wissenschaft erhält.

§. 52.

1) Die bey dem Rigaschen Handel ein für allemal vestgesetzte Unkosten bey der Waage, Maaße und Wraake, müssen auch auf die rußischen Kaufleute auf das accurateste sich erstrecken, und weder über noch unter demjenigen, was der Pole oder der Fremde, noch auch was der Liefländer erleget, gefordert, sondern ohne Unterscheid egal berechnet werden.

2) Eben so muß es bey dem laut allerhöchster speciellen Ukase de Anno 1724 vestgesetzten Abzuge von $12\frac{1}{2}$ Pfund von jedem Schiffpfund

Rauch-

Rauch-Guth, welches nach Riga geführt wird, so wie für einen jeden, also auch für die Russen, sein unveränderliches Bewenden behalten; wie denn auch

3) Das Rigasche Stadts-Gewicht, welches beym Handel und Wandel bereits seit undenklichen Zeiten angenommen und bekannt ist, nach seinem Regulativ beybehalten wird.

§. 53.

1) Die rußischen Kaufleute so wenig, als jemand anders, dürfen theils wegen des engen Raums, theils wegen zu besorgenden Feuerschadens, an den Cayen in Riga, allwo alle Waaren ein- und ausgeladen werden, keine Häuser bauen, sondern können in den Jarussen zu Bewachung der Waaren erforderliche Knechte und Wächter bestellen.

2) Dagegen zum Verkauf der aus Rußland nach Riga mit Strusen gebrachten Victualien von dem General-Gouverneur, als welchem die Policey-Verwaltung zustehet, ein gewisser Ort angewiesen werden soll, wo solcher Verkauf am bequemsten geschehen kann, und wo ein jeder vor Belästigungen, es sey vom Platz-Major, oder andern, gesichert ist: daher auch die von rußischen Kaufleuten dieserhalb anzustellende Klagen bey dem General-Gouverneur anzubringen, und ihre rechtliche Entscheidung zu erwarten haben.

§. 54.

Da kraft der Rigaschen Bürgerschaft allergnädigst confirmirten Königlich-Schwedischen Wett- und andern speciellen Ordnungen der Kauf und Verkauf aller nach Riga zum Verkauf gebrachten Waaren lediglich von der Bürgerschaft geschehen muß, und selbst nicht einmal dem Bürger erlaubt ist, seine eigene zur Stadt gebrachte Waaren zu verschiffen, welche er vielmehr auf öffentlichem Markte, nach der Absicht solcher Gesetze, damit nicht einer allein alle Handels-Vortheile, sondern die ganze Bürgerschaft zu

ihrem allgemeinen Wohl solche erhalte, verkaufen muß; so ist auch den rußischen Kaufleuten nicht erlaubet, ihre nach Riga gebrachte Waaren selbst von dort zu verschiffen, sondern es sind selbige vielmehr schuldig nach deutlicher Vorschrift der Gesetze, so wie ein jeder anderer, ihre Waaren an Bürger zu verkaufen; dahingegen aber, was die unverkauften Waaren betrift, solche bey Bürgern in der Stadt nach dem 51. §. niedergeleget werden können.

§. 55.

1) Der Magistrat, wenn er gleich nach den ihm allergnädigst bestätigten Gerechtsamen, die Wahl der Magistrats-Glieder zu seinem Vorrechte hat, muß solche jedennoch zur Approbation dem General-Gouverneur jedesmal vorstellen und beprüfen lassen, ob selbige auch die gesetzmäßige Qualität eines Richters besitzen, als in welchem und nicht im entgegen stehenden Fall, dieselben zu öffentlichen Gerichts-Aemtern zu admittiren sind.

2) Die rußischen Kaufleute stehen eben so, wie ein jeder anderer, der Handel und Wandel in Riga, oder in dem Territorio der Stadt treibet, unter der Jurisdiction des Magistrats, und müssen von daher nach den Rechten und Statuten der Stadt, in ihren rechtlichen Angelegenheiten Urtheil und Bescheid erhalten.

Drittes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel mit den conquetirten Provinzen.

§. 56.

1) Der liefländischen Ritterschaft wird nach Inhalt der Königlich-Schwedischen Handlungs-Ordonnance von 1673 den 21sten Martii

Martii erlaubt, einen Handel en gros führen zu können, dahingegen den in Krons-Dienſten ſowohl ſtehenden, als auch nicht ſtehenden, Zollbedienten, dieſer Handel gänzlich unterſaget wird.

2) Doch müſſen die in dieſer Ordonnance von der Ritterſchaft an die Stadt in Proportion ihres Handels abzutragende Onera realia, unter Ober-Erkenntniß des General-Gouverneuren geleiſtet, und

3) bey dieſem Handel der Ritterſchaft die übrigen Geſetze und die Wett-Ordnung von 1690 unverletzlich beobachtet werden, dergeſtalt, daß der Adel generaliter ſeine Producten an Bürger der Stadt verkaufen und von Bürgern, und keinem Fremden, ſeine Waaren einkaufen muß; die Zeit des Jahr-Markts ausgenommen, und was er von Schiffern quoad Victum et Amictum einkauft.

§. 57.

1) Der liefländiſche Krons- und Privat-Bauer hat Freyheit, wenn er ſowohl dem Arrendator von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät wegen, als auch ſeinem Erbherrn ſeine Gerechtigkeit und übrigen Präſtanda erleget mit demjenigen Theil ſeiner Gefälle, ſo er zum Verkauf übrig hat, frey zu diſponiren, ſolche zur Stadt zu führen und zu dem beſten Preiſe, als er immer mag und kann, zu verkaufen.

2) Der Bauerhändler aber, oder derjenige, der an den Bauern rechtmäßige Prätenſion hat, muß, falls der Bauer ihm Waaren zu liefern ſich anheiſchig gemacht, denjenigen Preis für ſelbige bezahlen, den ein jeder anderer Kaufmann bezahlt, oder der am Markte gängig iſt; im widrigen Fall iſt dem Bauern unverboten an einen andern Bürger, nemlich der ihm mehr giebt, die Waaren zu verkaufen, nur daß der Bauer alsdann die Schuld bey ſeinem erſten Gläubiger mit dem gelöſeten Gelde entrichte; im Fall der Bauer aber keine Bezahlung mit Waaren zu leiſten

ſich

ſich anheiſchig gemacht, iſt ihm ungewehrt ſeinen Creditor mit Geld oder Waaren zu bezahlen.

3) Die von den Bauren zur Stadt gebrachte Waaren müſſen nicht anderergeſtalt als auf publiquer Waage, Maaß und Wraake empfangen werden, wohingegen dasjenige, was bis hiezu hierin privatim geſchehen, ſchlechterdings als widerrechtlich abgeſtellet und verboten wird.

4) Die Bauer-Schulden müſſen nicht anderergeſtalt, als nach dem allgemeinen Geſetze in Riga liquidiret und kein Bauer andere Schulden zu bezahlen angehalten werden, als die er ſelbſt gemacht, für welche er caviret, welche er genehmiget und welche er geerbet; keinesweges aber iſt er verbunden, die Schulden ſeiner fremden Vorfahren in einem Geſinde zu bezahlen, und am wenigſten iſt der Bauerhändler berechtiget, nach der jetzigen Praxi, an dem Geſinde der hohen Krone und des Privat-Poſſeſſoris im Lande, als ihrer Hypotheque, für Bauer-Schulden ſich zu halten, und dahero ſeine Bezahlung zu nehmen.

5) Muß die Liquidation der Bauer-Schulden, wenn er mit ſeinen Waaren zur Stadt kommt, ohne alle Verzögerung und Entgelt, wodurch der arme Mann beſchweret wird, von dem Magiſtrat getroffen werden, der General-Gouverneur aber hat darauf zu ſehen, daß dieſem nicht zuwider gehandelt werde. Auf den Fall aber, daß der Bauer mit der Bezahlung ausbleibet, und vorſätzlich den Bürger, als ſeinen Creditoren, zu hintergehen intendiret, muß das Hofgericht in Riga, den Bauren auf Klage des Bürgers zu Bezahlung ſeiner Schulden nach den Geſetzen anhalten und adſtringiren. Gleichwie denn den Bürgern zu allen Zeiten bey ſchwerer Strafe verboten wird, den nach Riga mit Waaren kommenden Bauren, eigenmächtiger Weiſe, und vielweniger durch Schläge und Gewalt, zu etwaniger Bezahlung ſeiner Schulden zu zwingen, vielmehr

sind sie schuldig, alle zwischen ihnen und den Bauren obwaltende Streitigkeiten den Gerichten anzuzeigen und von dort, nach Vorschrift der Gesetze, Urtheil und Recht zu erwarten.

6) Zu Vermeidung aller Streitigkeiten muß kein Bürger demjenigen Bauren, welcher noch als Debitor bey einem andern Bürger notiret stehet, einigen Vorschuß geben, sondern es muß zuvörderst der erste Creditor des Bauren völlig bezahlet seyn, und wenn dieses geschehen, alsdann ist demjenigen Bürger, mit welchem der Bauer zu handeln Belieben trägt, den verlangten Vorschuß zu thun erlaubt. Es müssen aber

7) die Bauerhändler dem Bauern nicht aufbürden Retour-Waaren von ihnen und keinen andern zu nehmen, vielmehr behält der Bauer Freyheit solche zu nehmen von welchem Bürger er will, oder der ihm diese Retour-Waaren am wohlfeilsten verkauft.

8) Alle Vorkäuferey im Lande sowohl, als um die Stadt herum, (wodurch die Waaren nur vertheuert werden) sind einem jeden, wer es auch sey, auf das schärfste verboten; worunter jedoch nicht begriffen, wenn der Edelmann seinem eignen Bauern nothwendige Vorstreckung thut, und dafür Waaren von ihm annimmt.

9) Der General-Gouverneur hat nach Gutbefinden einen gewissen Ort zum Marktplatz außerhalb der Stadt anzuweisen, wohin alle Bauren ohne Unterschied, von welchem Orte sie zur Stadt mit ihren Waaren kommen, hinfahren müssen, ohne vorhero das allergeringste, es sey was es wolle, von ihren Fuhren oder Waaren an jemand, wer er auch sey, unter keinerley Vorwand abgeben oder ablegen zu dürfen.

10) Wie denn kein Bürger sich erdreisten soll mit einem zur Stadt mit Waaren kommenden Bauren, er mag sein Kunde seyn oder nicht, an irgend einem andern Orte zu accordiren, oder seine mitgebrachte Waa-

ren

ren anderswoher zu sich zu führen oder führen zu lassen, oder einen Bauren, er sey sein Debitor oder nicht, andergestalt in sein Haus zu nehmen, als von diesem den Bauren allgemein angewiesenen Platze. Wonächst kein Bürger nach Inhalt der Wett-Ordnung von Bauer-Handlung, dem Bauren das geringste Unrecht zufügen soll.

11) Nach dieser Anordnung muß mit allen nach Riga handelnden Bauren, sie mögen Liefländer, Curländer, Litthauer oder andere seyn, die ihre Waaren zum Verkauf nach Riga bringen, ohne Unterschied verfahren und solches alles in Ausübung gebracht werden.

§. 58.

Derjenige Bürger in Riga, der aus Neustadt und Jacobstadt, auf welche Art es sey, gekaufte oder sonst an ihn addressirte Waaren für seinen etwann auf Waaren ertheilten Vorschuß überkommen, muß dieselben auf öffentlichem Markte an Bürger verkaufen, keinesweges aber für sich behalten, noch unter einigerley Vorwand an sich bringen.

§. 59.

1) Alle Landes-Producten, welche aus den conquetirten Städten und den an der See belegenen Gütern mit Schiffen oder Böten nach Riga, und von Riga wieder nach solchen Städten gehen, sind von Bezahlung des der hohen Krone sowohl, als der Stadt gehörigen Zolles frey, wie denn auch dergleichen Fahrzeuge keine Ungelder erlegen, in derselben Art, als die Einfuhr dieser Producten zu Lande geschiehet.

2) Zu Vermeidung alles Unterschleifes, damit nicht unter diesem Prätext solche Landes-Producten nach einem fremden Seehaven gehen mögen, sind die Licent-Comtoirs an einem jeden Orte, wo solche Ladungen abgelassen werden, schuldig, selbige in den Licent-Pässen accurat aufzunehmen und denjenigen, der selbige absendet, unter Caution anzuhalten,

darüber

darüber richtige Attestata beyzubringen, daß solche in einheimische und nicht in fremde Häven geführet worden.

3) Alle einheimische Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche aus den conquetirten Städten nach Riga zu Wasser gebracht werden und daselbst verbleiben, zahlen die gewöhnlichen Portorien-Zölle 2 Procent, wie solches zu Lande geschiehet; wenn hingegen dieselben über die Gränze gehen, so zahlen dieselben mit Vergütung dieses Einfuhr-Zolles alle nach den Reglements vorgeschriebenen Zölle.

4) Wenn gleich die ausländischen Kram-Waaren bey ihrer Einfuhr zu Wasser den völligen Zoll entrichtet haben, so müssen dieselben dennoch, wenn sie aus einer Stadt der conquetirten Provinzen in die andere gebracht werden, in so lange, als die Zölle der conquetirten Städte nicht durchgehends werden regulirt worden seyn, in derjenigen Stadt, wo ein höherer Zoll ist, als dort wo die Waaren clariret sind extraordinaire das Sur-plus der hohen Krone, und was den Städten nach ihren Gerechtsamen gebühret, erlegen.

§. 60.

Alle Lebensmittel und rohe Landes-Producten, welche längst den See-Ufern aus Curland nach Riga mit Böten gebracht werden, sind von Erlegung aller sowohl der hohen Krone, als der Stadt, gehörigen Zölle eben so befreyet, wie bey deren Einfuhr zu Lande nach Riga.

§. 61.

Von dem aus den Gütern des liefländischen Adels nach Riga gebrachten Bier und Brandwein muß die Recognition, so wie bishero, in Ihro Kaiserlichen Majestät Zoll-Cassa erleget werden.

§. 62.

§. 62.

1) Die Ausschiffung der Butter wird gegen Erlegung der in den Zoll-Taxen vorgeschriebenen Zölle ungehindert verstattet;

2) und darf sich der Magistrat nicht unterstehen auf einigerley Art Waaren zur Ausschiffung hinführo unter Verbot zu stellen, wohl aber soll er schuldig seyn, wenn durch außerordentliche Vorfälle sich worin ein Mangel ereignete, und daher Theurung zu besorgen wäre, solches ungesäumt dem General-Gouverneur zu unterlegen, und alsdann gehörigen Ortes seine Vorstellung zu machen.

§. 63.

Die bishero bey der Ausfuhr des Getraides vorgeschrieben gewesene veränderliche Zoll-Abgaben nach dem Unterschied der Preise, wird gehoben, im Gegentheil aber vestgesetzet, daß von jeder Last, ohne Absicht auf hohe oder niedrige Preise, zwey Rthlr. Alb. an Zoll genommen werden soll.

§. 64.

1) Die aus den kleinen Werkstädten in Liefland nach Riga gebrachte und daselbst zur Consumtion verbleibende Manufactur- und Fabrik-Waaren, zahlen im Portorio 2 Procent Zoll von dem Werthe.

2) Dahingegen alle zu Lande, oder zu Wasser über die Gränzen gehende liefländische Manufactur-Waaren von allen Krons- und Stadts-Zoll-Abgaben auf zehen Jahre lang befreyet werden.

3) Zufolge des schwedischen Manufactur-Privilegii von 1669 den 18ten September wird jedermann, er sey wes Standes er wolle, wenn er nur Ihro Kaiserlichen Majestät Unterthan ist, und Vermögen und Erfahrung genug zu Anlegung der Fabriken besitzet, Freyheit gegeben,

im

im Lande oder in den kleinen Land-Städten und Markt-Flecken oder wo der Ort am bequemsten, solche zu etabliren.

4) Alle zum Behuf solcher Livländischen Fabriken erforderlichen Farben, oder zum Handwerk, nöthige Materialien, wie auch Handwerks-Geräthe, welche von auswärtigen Oertern von den Manufactur-Häusern einverschrieben werden, sind frey von Krons- und Stadts-Zöllen in Riga; jedoch daß zu Vermeidung aller Mißbräuche und Unterschleifs jederzeit specielle Beweise, daß dergleichen Farben und andere Sachen wirklich zu Fabriken erforderlich sind, in den Zoll-Häusern beygebracht werden müssen.

Viertes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel mit auswärtigen Reichen.

§. 65.

Die Rigaschen Zoll-Comtoirs müssen alle, aus fremden Reichen einkommende Waaren, sie bestehen in Producten, Manufactur-Arbeit oder worin sie wollen, specielle unter der Rubrik solcher Reiche und Länder von wannen sie nach Riga geführet werden, es geschehe directe oder indirecte, genau notiren und aufnehmen, nicht minder auch alle aus Riga verschiffte Waaren, wie sie Nahmen haben mögen, ebenmäßig über diejenigen auswärtigen Reiche und Länder, wohin solche ausgehen, registriren und verzeichnen.

§. 66.

Die willkührlichen Gesetze der Stadt Riga, in so ferne solche das Commerce-Wesen und die Art des Handels in sich begreifen, werden auf-

gehoben und abgestellet; dahingegen die Königlich-Schwedische Wett-Ordnung von 1690 als das letzte schwedische Commerce-Gesetz zur Richtschnur im Handel und Wandel der fremden Kaufleute in Riga anzunehmen und so lange nach selbigen zu verfahren, bis **Ihro Kaiserliche Majestät** in selbigen nach Zeiten und Umständen etwas zu verändern, zu vermehren und zu vermindern allergnädigst für gut finden.

§. 67.

1) Den fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten ist nicht erlaubet, ihre von Bürgern einmal gekaufte Waaren wieder an Bürger zu verkaufen:

2) in dem Fall aber, wenn diese fremden Kaufleute durch Unglücksfälle von ausgebliebenen und gestrandeten Schiffen, durch Banqueroute, Concurse und protestirte Wechsel ihren Committenten die für ihre Rechnung eingekaufte Waaren nicht zu übersenden im Stande wären, sollen sie dergleichen von den Bürgern erhandelte Waaren den Bürgern hinwiederum zu verkaufen berechtiget seyn; jedennoch nicht anders, als daß besagte fremden Kaufleute in solchem Falle, dergleichen sich ereigneter Nothwendigkeit halber, sich vorher beym Wett-Gericht in Riga melden, welches denn ohne alle Weitläuftigkeiten die Sache zu beprüfen und das Resultat zu ertheilen hat; alsdann die Fremden nach erhaltener Erlaubniß Freyheit haben, dergleichen Waaren wieder an Bürger zu verkaufen.

3) Wenn hinwiederum auch ein Bürger in die Nothwendigkeit gesetzet wird, aus Ermangelung des Waaren-Vorraths, einen seiner Mitbürger oder auch einen bey der Stadt Riga subsistirenden fremden Kaufmann, um seine einmal verkaufte Waaren anzugehen; muß derselbe Bürger gleichmäßig zuförderst beym Wett-Gericht die specielle Erlaubniß zu solchem Kauf zu erhalten suchen, als ohne welche er dergleichen Waaren nicht an sich bringen darf.

§. 68.

§. 68.

Den fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten ist ungewehrt allerley richtige und gute Münz-Sorten, als Dukaten, Reichsthaler und andere Species ohne Unterschied, an wen es sey, in Natura oder gegen Wechsel abzusetzen, und sich unter einander Geld zu leihen.

§. 69.

Den fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten wird auch außer der Jahrmarkts-Zeit erlaubet, ihre von auswärtigen Reichen erhaltene Kram-Waaren, wenn solche in das Kramer-Pack-Haus oder ein anderes publiques Gewahrsam von ihnen eingeliefert worden, stückweise oder bey einzelnen Stücken, und zwar mit Ellen zu messende Waaren in Stücken, in Fässern kommende in Fässern, und Kleinigkeiten dutzend- oder parteyweise zu verkaufen; indem der einzelne Verkauf, bey Ellen und Pfunden, allen Fremden in der Wett-Ordnung verboten ist. Doch muß auch vorbesagter Verkauf von fremden Kaufleuten nicht an Fremde, sondern an Rigasche Bürger geschehen.

§. 70.

1) Von Seiten der Stadt Riga müssen nach Erfordern der in selbigen niederzulegenden Kram-Waaren, unverzüglich Kramer-Pack-Häuser gebauet, mit hinlänglicher Räumlichkeit und Bequemlichkeit für alle Waaren-Sorten eingerichtet, danächst aber unter solche Aufsicht gestellet werden, daß die fremden Kaufleute wegen ihrer in selbigen niedergelegten Capitalien auf keinerley Art in Schaden und Gefahr gesetzet, übrigens aber der Zugang zu solchen Packhäusern zu jedermanns Handel und Verkehr zu gewöhnlichen Zeiten, ihnen offen und frey bleiben möge.

2) In so lange aber solche von der Stadt einzurichtende Kram-Packhäuser annoch nicht angefertiget worden, und die fremden Kaufleute

Gefahr

Gefahr und Schaden für ihre Waaren, bey den vom Magistrat angewiesenen Plätzen wahrscheinlich anzeigen können, worüber der General-Gouverneur in Ober-Erkenntniß den Ausschlag zu geben hat; muß diesen fremden Kaufleuten erlaubet und unverwehrt seyn gemeinschaftlich, nicht aber einzeln, ein Behältniß in der Stadt nach eigenem Belieben zum Verwahrsam solcher Kram-Waaren zu miethen, welches Behältniß jedennoch eben als ein Kramer-Pack-Haus unter der Aufsicht des Magistrats stehen soll, und der Verkauf der Waaren aus selbigen bloß an Bürger und keinen Fremden geschehen darf.

§. 71.

Den in Riga subsistirenden oder dahin kommenden fremden Kaufleuten soll, so lange sie daselbst sich aufhalten wollen, erlaubet und unverboten seyn, daselbst zu bleiben, zur Miethe zu wohnen und ihre eigene Oeconomie und Wirthschaft zu führen, oder sich bey Bürgern oder Bürgers-Wittwen der Stadt in Beköstigung zu geben, ohne daß ihnen hierin der allergeringste Zwang oder Molest zugefüget werde.

§. 72.

Doch müssen die fremden in Riga subsistirenden Kaufleute nach den von Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchst confirmirten, jetzt ertheilten und ferner zu ertheilenden Gesetzen, aufs genaueste ihren Handel führen, bey einer Uebertretung solcher Gesetze aber, die Anzeige geschehe durch wen sie wolle, mit der in den Gesetzen vestgesetzten Strafe nach Befinden der Sache angesehen werden.

§. 73.

Diejenige Einrichtung bey der Stadts-Accise desmittelst von den fremden Kaufleuten gehörigen Waaren einen Theil des Accise-Zolles die fremden Kaufleute, und von andern ihnen gleichfalls zugehörigen Waaren

ren einen Theil die Bürger entrichten, wird als eine Unförmlichkeit im Zollwesen aufgehoben, im Gegentheil müssen die fremden Kaufleute den von ihren ein- und ausgeschifften Waaren gebührenden Accise-Zoll unabweichlich erlegen; daferne gleichwohl ein Rigascher Bürger seine an fremde Kaufleute verkauften Waaren selbst bey der Accise verzollen und solchen Zoll den Fremden hinwiederum anrechnen will, mag solches nicht gewehret werden.

§. 74.

Des Rigaschen Magistrats Anordnungen in Riga, die verbotene Ein- und Ausfuhr einiger Waaren betreffend, wird aufgehoben und der Magistrat angewiesen, künftighin keinerley Verbot dieser Art ergehen zu lassen.

§. 75.

1) Die von fremden Kaufleuten nach Riga gebrachten Heeringe müssen innerhalb vier Wochen, als in dem jetziger Zeit in Riga geltenden Termin, an Bürger und an keine Fremde, verkauft werden, bis etwa künftighin davon ein Schade im Handel bemerket werden möchte.

2) Der Magistrat aber ist schuldig, gleich den für andere Waaren zu erbauenden Wraak-Scheunen, auch tüchtige und hinlängliche Heerings-Wraak-Scheunen, aus den Mitteln der Stadt errichten zu lassen und aufs genaueste zu beobachten, daß diesem Handel alle Bequemlichkeit verschaffet werde.

§. 76.

Das aus fremden Reichen beym zugefrornen Düna-Strohm in Riga eintreffende Salz wird in derselben Art und eben so ungehindert dem Eigenthümer zu verkaufen erlaubet, als solches zu einer andern Jahrs-

zeit

zeit geschiehet, wogegen die von dem Magistrat hiewider gemachte Anordnung aufgehoben wird.

§. 77.

Die aus fremden Reichen, sowohl land- als seewärts, nach Riga zum Verkauf gebrachte und daselbst nicht verkaufte Salz- und andere Waaren, werden, wenn solche Ihro Kaiserlichen Majestät und der Stadt Zölle gehörig erleget haben, den Eigenthümern auf ihr Verlangen ungehindert wiederum zurück zu führen gestattet, und wird die hiewider vom Magistrate gemachte Anordnung aufgehoben; der Magistrat aber dabey angewiesen, sich künftighin in Sachen, die das Zollwesen und die Kaiserlichen Zoll-Revenüen betreffen, nicht zu befassen, sondern es soll der Ober-Inspector in Riga nach den ihm ertheilten Reglements und zugeschickten Ukasen hierin seiner Pflicht gemäß verfahren und das gehörige anordnen.

§. 78.

1) Die in Riga subsistirende fremde Kaufleute haben keine mehrere Handels-Vorrechte als in dem Gesetze der Wett-Ordnung von 1690 vorgeschrieben, und jetziger Zeit zu Verbesserung des Rigaschen Handels von Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchst ertheilet werden, zu geniessen, besonders ist ihnen der verlangte freye Kauf und Verkauf der Waaren an wen sie wollen, nicht zu zugestehen; sondern diese fremden Kaufleute sind schuldig, ihre Waaren an Bürger und von Bürgern, und an keine Fremde zu kaufen und zu verkaufen. Gleichwie denn der Magistrat des allerstrengsten hierüber zu halten, und darauf zu sehen hat, daß deme nicht zuwider, unter welchem Prätext es auch wäre, weder directe noch indirecte gehandelt, folglich alle Mascopien zwischen Fremden und Bürgern vermieden werden mögen.

2) Doch

2) Doch muß im Gegentheil auch der Magistrat den fremden Kaufleuten, wenn sie nach Vorschrift dieser ihnen ertheilten Gesetze in Riga ihren Handel treiben, einen ungekränkten Aufenthalt in Riga angedeihen lassen, so lange sie selbst allda verbleiben wollen.

Fünftes Hauptstück.

Von Zöllen.

§. 79.

Es müssen keine willkührliche Abänderungen, sowohl in den Zöllen der hohen Krone als der Stadt, auf welche Art es auch sey, weder von den Zoll-Bedienten, noch auch vom Magistrat, vorgenommen werden; sondern das Zollwesen in Riga überhaupt muß solchergestalt, als es jetzt auf **Ihro Kaiserlichen Majestät** allerhöchsten Befehl eingerichtet ist, unwandelbar verbleiben: es wäre dann, daß es **Ihro Kaiserlichen Majestät** selbst, durch **Allerhöchstdero** specielle Befehle hinkünftig ein anders zu verfügen gefiele.

§. 80.

Die jetziger Zeit in dem Rigaschen Licent subsistirende unterschiedene Berechnung von zwey proCent und auch von vier proCent, ohne die Ungelder, von seewärts nach Riga gebrachten Kram-Waaren, wird gänzlich abgestellet, und hinführo dieser Zoll durchgehends mit fünf Groschen Alberts von jedem Reichsthaler des Werths der Waare erleget.

§. 81.

Die bisher in Riga gebräuchlich gewesene Zoll-Taxen von Schlagsaat

saat werden gehoben, und inskünftige der Zoll von gesagter Saat folgendergestalt erhoben: Eine Tonne oder zwey Rigasche Löfe zahlen an Licent mit den Ungeldern und dem Anlags-Zoll 12 gl. Alberts; zur Hälfte der Krone und der Stadt an Portorien-Zoll 6 gl. Alberts, an Stadts-Accise-Zoll 3 gl. Courant.

§. 82.

Von einer Tonne, oder zwey Rigaschen Löfen Hanfsaat, wird folgender Zoll erlegt: Am Licent mit den Ungeldern und dem Anlags-Zoll 8 gl. Alberts; zur Hälfte der Krone und der Stadt an Portorien-Zoll $2\frac{1}{2}$ gl. Alberts, an Stadts-Accise 2 gl. Courant.

§. 83.

Spieren von 5 bis 10 Palmen exclusive, zahlen nach ihrem Werth: An Licenten vier pro Cent mit Zulegung der annoch der Kassa überdem von selbigen gebührenden Ungeldern. An Anlags-Zoll zwey pro Cent, der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll zwey pro Cent, an Stadts-Accise zwey pro Cent.

§. 84.

Von ein Schiffpfund Schweinsborsten, welches zu 60 Rthlr. am Werthe im Zoll taxiret ist, wird fernerhin nicht der alte Zoll berechnet, sondern es bezahlet blos den gewöhnlichen Zoll, nämlich: An Licent mit den Ungeldern zwey Reichsthaler 72 gl. Alberts, zur Hälfte mit der Stadt an Portorien-Zoll 18 gl. Alberts; an Stadts-Accise 1 Reichsthaler 18 gl. Courant.

§. 85.

Imgleichen wird die seit Anno 1720 aufgekommene Recognition von gegorbenem sämisch Rindleder gehoben, und von ein Decher oder zehn Stück dergleichen sämisch Rindleder bloß folgendes erleget, nämlich:

An

An Licent mit den Ungeldern 65⅘ gl. Alberts; an Anlags-Zoll 40 gl. Alberts; mit der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll 18 gl. Alberts; an Stadts-Accise 34 gl. Courant.

§. 86.

Gleicherweise wird auch die auf gegorbene aus Pohlen eingebrachte und in auswärtige Reiche zu verschiffende Elendshäute gelegt gewesene Recognition abgestellet und von jeder Elendshaut bloß folgender Zoll genommen: an Licenten mit den Ungeldern 39⅕ gl. Alberts; an Anlags-Zoll 36 gl. Alberts; mit der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll vom Werthe 2 pro Cent; an Stadts-Accise 6 gl. Courant.

§. 87.

Eben so wird der Zoll von ungegorbenem Elendsleder abgeschaffet und bloß von jeder ungegorbenen Elendshaut nach den schwedischen Tarifen an Licenten mit den Ungeldern 19⅗ gl. Alberts; an Anlags-Zoll 36 gl. Alberts; mit der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll vom Werth 2 pro Cent; an Stadts-Accise 6 gl. Courant erleget.

§. 88.

Ebenermaaßen wird auch die (à 2 Rthlr. Alberts von jedem Decher auferlegte) Recognition von gegorbenen Bocksfellen gehoben, und von zehn Stück solcher Felle bloß der gewöhnliche Zoll an Licent mit den Ungeldern 25⅕ gl. Alberts; an Anlage 15 gl. Alberts; zur Hälfte mit der Stadt an Portorien-Zoll 9 gl. Alberts; an Stadts-Accise 18 gl. Courant entrichtet.

§. 89.

Nicht weniger wird auch der bisherige Recognitions-Zoll von dem zur See oder zu Lande ausgehenden Caviar abgestellet und von jedem Schiffpfund nicht mehr genommen, als von dem beym Licente à 50 Rthlr.

Alberts taxirten Schiffpfund Caviar: an Licenten sammt den Ungeldern 2 Rthlr. 30 gl. Alberts; zur Hälfte mit der Stadt an Portorien-Zoll 1 Rthlr. Alberts; an Stadts-Accise 1 Rthlr. Courant.

§. 90.

So wird auch die Recognition von dem zu Wasser oder zu Lande nach fremden Reichen ausgehenden Theer und Pech gehoben, und von dieser Waare bloß der im Tarif bestimmte Krons- und Stadts-Zoll erlegt.

§. 91.

Dagegen die bishero üblich gewesene Recognition und Zoll von Rhabarbar und Hausen-Blase, noch ferner genommen wird, bis **Ihro Kaiserliche Majestät** ein anderes zu verordnen gut finden.

§. 92.

1) Bey der Abgabe eines Groschen Schillinge, welche nach der Königlich-Schwedischen Verordnung von 1672 den 10ten August von jeglichem von der Rigaschen Brauer-Compagnie zu verbrauenden Loof Malz, als ein Fond erleget wird, um arme Bürger und Wittwen, vater- und mutterlose Waisen allezeit mit einem hinlänglichen Vorrath von Malz zu versehen, und die Soldatesque für ein billiges zu providiren, kann es fernerhin verbleiben. Der Magistrat aber und die Brauer-Compagnie sind schuldig die Rechnung von 1710 bis hiezu dem General-Gouverneur aufzugeben, und damit in fernerem Verfolg der Zeiten jährlich zu continuiren; gleichdenn der General-Gouverneur dahin zu sehen hat, daß diese Rechnung aufs genaueste geführet, und die dem armen Publico zum Besten geschehene Königliche Anordnung, nach der Absicht ihrer damaligen Fundation angewendet werden möge; dahingegen

2) die von dem Magistrat Anno 1710 eingeführte Verhöhung der Bier- und Brandtweins-Accise, und die von solcher Erhöhung einge-

hende

hende Einkünfte gesagtem Magistrat nicht ferner zu lassen, noch zu gestatten, solche zu seinem Nutzen anzuwenden, sondern es soll diese erhöhete Accise, nemlich von jedem von der Brauer-Compagnie und auf den nahe bey Riga gelegenen dazu privilegirten Gütern zu verbrauenden Loof Malz $2\frac{1}{2}$ Gr. Courant oder $1\frac{2}{3}$ Ferding, und von jedem Stoof, so in der Stadt, als auf den nahe bey derselben liegenden und dazu privilegirten Gütern, destillirtem Brandtwein zu $\frac{3}{4}$ Gr. Courant oder zu $\frac{2}{3}$ Ferding zwar auch inskünftige beybehalten, aber zum Vortheil der Krone mit der Recognition vereinigt werden; wogegen der Magistrat mit der ehemaligen alten Accise sich genügen, und nichts mehr zu nehmen befugt seyn soll, als zu schwedischen Zeiten üblich gewesen; nemlich von jedem in der Stadt und auf den nahe derselben liegenden Gütern zu verbrauenden Loof Malz fünf Groschen Schillinge oder $2\frac{1}{2}$ Gr. Courant und von jedem in der Stadt oder auf den nahe bey derselben liegenden Gütern gebrannten und zur Stadt geführten Stoof Brandtwein $1\frac{1}{2}$ Groschen Schillinge oder $\frac{3}{4}$ Courant-Groschen.

§. 93.

Der Bolderaasche Zoll, der bis daher von den aus Curland eingehenden Waaren gezahlet werden müssen, wird aufgehoben, und diese Waaren solchergestalt, wie sie zu Lande in Riga ein- und ausgehen, auch zu Wasser daselbst ein- und auszuführen erlaubt.

§. 94.

Die im Rigaschen Licent über Schiffe und Waaren gemeinschaftlich gerechnete ordinaire Feuer-Gelder sollen fernerhin nicht statt finden, sondern zu desto accuraterer Berechnung der Zölle sothane ordinaire Feuer-Gelder nunmehro von dem Schiffs-Gefäße allein, nach Proportion der Größe der Schiffe, nemlich in so ferne sie geballastet, von $\frac{1}{2}$ Rthlr. bis 4 Rthlr.

TNÜ Raamatukogu

Rthlr. Alberts, und in so ferne sie geladen, von 1 Rthlr. bis 8 Rthlr. Alberts, sowohl beym Einseegeln in den Haven, als bey dem Ausseegeln, berechnet werden.

§. 95.

Die neuen Feuer-Gelder, nemlich 1 Rthlr. von 52 Rthlr. Licent-Zöllen, werden hinführo nicht als ein separater Articul im Rigaschen Licent gerechnet, sondern zu Abstellung der bisherigen ungewissen Berechnungs-Methoden den Taxa- und Würde-Waaren, in den aus- und eingehenden Licent-Tarifen einverleibet, und selbigen in einem General-Ansatze zugeleget.

§. 96.

Die Armen-Gelder, als 1 Gr. von jedem Rthlr. Licent-Zoll und 1 Gr. von 1 Rthlr. Schiffs-Ungeldern, werden bey den Rigaschen Licent-Comtoiren auch nicht mehr separat genommen, sondern zu nothwendiger Vereinbarung der Zölle und Abstellung aller Mißbräuche wird dieser Groschen Armen-Geld, sowohl von jedem Rthlr. Licent-Zoll, als jedem Rthlr. Schiffs-Ungeldern, den Tarifen über die einkommende und ausgehende Waaren zugeleget und selbigen gänzlich einverleibet.

§. 97.

1) Zu Erhaltung einer richtigen Berechnung der Rigaschen Licenten soll zum Unterhalt der Krons-Schulen eine gewisse Summa jährlich aus dem Rigaschen Licent ausgezahlet werden, und zwar in der Art, daß solche Summe nach demjenigen Betrage, was die dazu bestimmte $\frac{2}{3}$ Theile Armen-Gelder in den letzten 6 Jahren im Rigaschen Licent für die Schulen importiret haben, zu berechnen und vestzusetzen.

Der Rigasche General-Superintendens aber ist schuldig dem General-Gouverneur über sothane Armen-Gelder jährlich richtige Rechnung abzulegen,

abzulegen, und der General-Gouverneur hat darauf zu sehen, daß solche Armen-Gelder nach den Königlich-Schwedischen Anordnung von 1684 den 21sten Februar zum Unterhalt der Schulen und Unterrichte vater- und mutterloser Kinder, und nicht anderergestalt angewendet werden.

§. 98.

Zu Abstellung der unrichtigen Berechnungs-Methoden im Rigaschen Licent wird hinführo der Articul von Admiralitäts-Geldern, als $1\frac{1}{3}$ Gl. von 1 Rthlr. Licent-Zoll, nicht separat im Rigaschen Licent berechnet, sondern solche Admiralitäts-Armen-Gelder, nemlich $1\frac{1}{3}$ Gl. von 1 Rthlr Licenten, imgleichen was an solchen Geldern von gesponnenem, Cardus- und feinem Toback, spanischen und französischen Salz, die Rigasche Licent-Taxen mit einem Unterschiede bis hiezu berechnet haben, wird nunmehro, und zwar ein jeder Articul in seiner Art, zu den Licent-Tarifen über ein- und ausgehende Waaren geschlagen und selbigen einverleibet.

§. 99.

Es sollen auch hinführo die See-Gerichts-Gelder im Rigaschen Licent nicht separat, wie bis hiezu geschehen, gerechnet, sondern zu Abstellung der bisher hierin gewesenen unrichtigen Methode sothane See-Gerichts-Gelder, nämlich 1 Rthlr. auf jede 15 Rthlr. der Licent-Zölle, den Licent-Tarifen über alle ein- und ausgehende Waaren hinzugeleget und in solchem Ansatze selbigen incorporiret werden; gleichergestalt auch die See-Gerichts-Gelder über gesponnen, fein und Cardus-Toback, spanisch und französisch Salz, den Zoll-Tarifen einzuverleiben sind; die Masten aber, als von welchen keine See-Gerichts-Gelder gezahlet werden, ausgenommen.

§. 100.

§. 100.

Die Convoy-Gelder, nämlich 1 Rthlr. auf 12 Rthlr. Licent-Zölle, werden gleichfalls nicht mehr separat im Rigaschen Licent gerechnet, sondern sollen fernerhin über alle seewärts in Riga ein- und ausgehende Waaren den Licent-Tarifen zugeleget und einverleibet werden.

§. 101.

Die der Stadt Riga in dem Anschlage von 3 Gl. Species für jede Last gebührende Last-Gelder sollen nicht, wie bis hiezu geschehen, von den Waaren, sondern zu Herstellung richtiger Rechnungs-Methoden von den Schiffs-Gefäßen berechnet, und zu solchem Ende diejenigen Lasten der Schiffe und keine andere, als welche im Licent gültig sind und nach welchen die Ungelder und Last-Gelder zu Ihro Kaiserlichen Majestät Kassa erleget werden, von der Stadt bey künftiger Berechnung der Last-Gelder angenommen und zum Grunde gesetzet seyn.

§. 102.

Die Piloten-Gelder, welche für das Ein- und Ausbringen eines Schiffes in und aus dem Haven und also eins für alles zu $\frac{1}{2}$ Rthlr. von jedem Fuß, den ein Schiff tief gehet, nach der schwedischen Verordnung zu entrichten sind, sollen hinführo von den Schiffern oder Schiffs-Gefäßen, nicht aber von den Waaren, wie bis hiezu geschehen, berechnet, und nach dieser Berechnung drey Theile an die Piloten und der vierte Theil an die Stadt bezahlet werden.

§. 103.

1) Die von den Licent-Comtoiren richtig zusammen getragene und über alle aus- und eingehende Waaren sich erstreckende Licent-Tarife, welchen nunmehro, außer denen Ihro Kaiserlichen Majestät Kassen allein zuständigen Licent-Zöllen, annoch einverleibet worden, a) die

neuen

neuen Feuer-Gelder, b) die Armen-Gelder, c) die Admiralitäts-Armen-Gelder, d) die See-Gerichts-Gelder, e) die Convoy-Gelder, müssen künftighin genau beobachtet und von den Licent-Comtoirs bey Berechnung der Zölle über die Waaren, ohne solche mit den Schiffs-Gefäßen zu meliren, oder aber von den Officianten anderweitig in selbigen willkührliche Abänderungen zu machen, verfahren werden; ausgenommen dasjenige, was auf Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Befehl in etlichen Zoll-Articuln zu Verbesserung des Zollwesens namentlich abgeändert worden.

2) So muß auch inskünftige in den Rigaschen Licent-Comtoiren die nach Vorschrift der Rigaschen Licent-Tarife bereits vestgesetzte Abgabe von den Schiffen einzig und allein von den Schiffs-Gefäßen, ohne solche mit den Waaren zu vermischen, für Ihro Kaiserlichen Majestät Kassa berechnet werden: a) die Schiffs-Ungelder, b) die ordinairen Feuer-Gelder, c) die Armen-Gelder von den Schiffs-Ungeldern, d) die Licent-Schiffs-Lastgelder;

3) welche Berechnungen jedoch in den Licent-Comtoirs vorgeschriebenermaaßen lediglich von den Officianten, und nicht mehr durch den Proto-Notaire, wie bis hiezu geschehen, bewerkstelliget werden müssen.

§. 104.

Zu desto mehrerer Verkürzung der Zoll-Expedition im Handel wird das Anlags-Comtoir aufgehoben, und die bey demselben von schwedischen Zeiten her bis auf diese Zeit unveränderlich verbliebene Taxen den Licent-Tarifen über ein- und ausgehende Waaren auf das accurateste einverleibet, und solchemnach in den Licent-Comtoiren auf eine mit weniger Weitläuftigkeiten verknüpfte Art der Licent- und Anlags-Zoll auf einmal berechnet.

§. 105.

§. 105.

Da die Licent-Zölle durch die damit vereinigte Ungelder und den Anlags-Zoll ansehnlich vermehret worden, so wird die Schiffer-Führung, die sonst in 1 Procent von den Licent-Zöllen bestanden, nunmehro auf ½ Procent gesetzet.

§. 106.

Ein Oxhoft Champagne- oder Bourgogne-Wein, welches seewerts nach Riga gebracht wird, zahlet hinkünftig, mit den Ungeldern an Licenten, worin der Anlags-Zoll mit begriffen, 8 Rthlr. Alberts, mit der Stadt zur Hälfte Portorien-Zoll 2 Rthlr. Alberts; Accise an die Stadt 2 Rthlr. Courant.

§. 107.

Die bisherige Praxis im Rigaschen Portorio, desmittelst Weine, Brandtweine, Bier und allerley Getränke, wie sie Nahmen haben, imgleichen Klinker und Dachpfannen nicht eher, als wenn solche aus der Stadt gegangen, die Zölle erleget haben, wird gehoben, und dagegen verordnet, daß alle gesagte Articul, wenn solche seewerts einkommen, gleich allen übrigen Waaren im Portorio in der Art, als der ausgehende Zoll bisher daselbst entrichtet worden, verzollet werden, und nach der General-Einrichtung des Rigaschen Zollwesens, daß wenn Waaren bey der Einfuhr alle gebührende Zölle entrichtet haben, solche frey ausgehen mögen, ein gleiches auch in Ansehung obiger Getränke, Klinker und Dachpfannen beobachtet werden muß; wovon die Hälfte des Portorien-Zolles der Stadt Riga zu lassen, wie sie solchen ehedem genossen.

§. 108.

1) Das Portorium muß künftighin nach der nunmehro richtig zusammengebrachten Taxa den Zoll von eingehenden und ausgehenden Waaren

ren genau berechnen; wobey jedoch dasjenige ausgenommen ist, welches Ihro Kaiserliche Majestät in Ansehung etlicher Articul zu Verbesserung des Zollwesens allerhöchst zu verändern geruhet.

2) Das Portorium hat die Portorien-Ungelder, welche von den Schiffs-Gefäßen berechnet werden, auch fernerhin von den Schiffs-Gefäßen zu berechnen.

3) Alle vorbeschriebene Berechnungen müssen lediglich von den Portorien-Officianten, und nicht mehr durch den Proto-Notaire, wie bis hiezu geschehen, bewerkstelliget werden.

§. 109.

1) Die Rigasche Stadts-Accise muß nach der Taxa von 1669, wie sie zu schwedischen Zeiten gegolten, in Berechnung des Zolles über seewerts einkommende und ausgehende Waaren auf das genaueste erhoben, und keinerley Verhöhung in solchem Accise-Zoll, unter welchem Prätext und Namen es auch sey, vorgenommen werden; wobey jedoch dasjenige ausgenommen ist, welches Ihro Kaiserliche Majestät zu Verbesserung des Zollwesens überhaupt in diesem Accise-Zoll Allerhöchst abzuändern geruhet.

2) Die zum Besten der Stadt fällige Last- und Piloten-Gelder werden, wie im 101 und 102 Paragraphen angezeigt ist, nunmehro auch bey der Accise von den Schiffs-Gefäßen berechnet;

3) welche Berechnungen vorgeschriebenermaaßen lediglich von den Accise-Officianten und nicht mehr durch den Proto-Notaire geschehen muß.

§. 110.

1) Die bisherige Praxis, desmittelst die Waaren, ehe selbige den Zoll erleget, den Kaufleuten aus den Rigaschen Zoll-Häusern abgefolget worden, wird aufgehoben; dagegen aber verordnet, daß keine Waaren,

sie mögen see- oder landwerts nach Riga gebracht werden, ehender aus den Zoll-Häusern abzulassen, als bis nach den vorgeschriebenen Tarissen der Zoll sowohl zu Ihro Kaiserlichen Majestät als der Stadt Kassa für selbige erleget worden.

2) Gleichergestalt muß kein Schiffer seinen Paß zur Abreise erhalten, er habe denn von seinem Schiffs-Gefäße, so wie der Kaufmann von seinen eingeladenen Waaren, Ihro Kaiserlichen Majestät Kassa sowohl, als der Stadt die gebührenden Zölle und Abgaben entrichtet.

§. 111.

1) In dem Rigaschen Licent-Hause muß ein sicheres und geräumiges Packhaus in der Art adaptiret und eingerichtet werden, daß die von Zeit zu Zeit nach Riga gebrachte Kram-Waaren auf einmal aus den Schiffen geladen, in selbigem abgeleget und visitiret werden können.

2) Bey einem solchergestalt eingerichteten Packhause müssen die Waaren ohne den allergeringsten Verzug unter der accuratesten Aufsicht der Zoll-Bedienten, sofort bey Ankunft der Schiffe, ins Packhaus gebracht, und unter keinerley Prätext dawider gehandelt werden, mit gänzlicher Abstellung der bisherigen Unordnung beym Rigaschen Zoll, da die Waaren viele Wochen in den Schiffen liegen blieben, welches allerley Gelegenheit zu Defraudationen der Zölle gegeben.

3) Nicht weniger muß in dem Rigaschen Licent-Hause ein geräumiger und sicherer Packhaus-Raum für diejenigen Waaren, welche von der Rußischen Tamoschna und dem Portorio die Abfertigung und Visitation erhalten, angeleget werden, so daß diese 3 abgetheilte Packhäuser einander in der Expedition nicht hinderlich, vielmehr förderlich seyn müssen.

§. 112.

Es soll auch in dem Rigaschen Licent-Hause eine Abtheilung gemachet

machet und das Portorium dahin transportiret werden, um die ihm obliegende Zoll-Geschäffte fernerhin unter der Aufsicht des Rigaschen Ober-Inspectors bestellen zu können.

§. 113.

Nicht weniger ist zur Erleichterung des Handels die Accise der Stadt Riga nach dem Licent-Hause zu verlegen, zu dem Ende daselbst ein Ort einzurichten, wo die Accise nach des Magistrats Anordnung unter der Ober-Aufsicht des Ober-Inspectors, welcher in dieser Absicht mit einer speciellen Instruction zu versehen ist, durch die gewöhnlichen Bediente verwaltet werden könne.

§. 114.

1) In dem zu Verwaltung der Krons-Zoll-Geschäffte einzurichtenden Licent-Hause muß außer demjenigen, was in den vorhergegangenen 111ten, 112ten und 113ten Paragraphen verfüget worden, auch dafür gesorget werden, wie den etwanigen Unglücksfällen bestens vorzubauen, und wie nachstehende Comtoiren und Expeditionen in besagtem Licent-Hause Platz finden mögen, nämlich:

1. Die Rußische Ober-Inspectors-Canzeley nebst derselben Archiv,
2. die Licent-Canzeley teutscher Expedition, nebst dem Seßions-Zimmer des Licent-Gerichts und dazu gehörigem Archiv,
3. die Expedition der Rußischen Tamoschna, nebst der zu selbiger gehörigen Kassa.
4. das Licent-Comtoir der einkommenden Sachen,
5. Das Licent-Comtoir der ausgehenden Sachen,
6. Die Licent-Kassa,
7. das Comtoir des Packhaus-Inspectors und der Confiscations-Waaren,

8. das

8. das Comtoir des Palm-Inspectors,

9. die Krons- und Stadts-Recognitions-Kammer.

2) Der Ober-Inspector, ob er gleich bis hiezu seine privat freye Wohnung in dem Licent-Hause genossen, muß solche daselbst fernerhin nicht haben, indem daselbst Rechnungs-Bücher, Archiven und Krons-Kassen, auch große Capitalien von Kaufmanns-Waaren aufgehoben werden.

3) Zu den Bau-Kosten besagten Licent-Hauses träget die Stadt, in Betracht der dahin verlegten Accise, Portorien und der Recognition, das Ihre nach Proportion bey, welches der General-Gouverneur zu bestimmen hat.

§. 115.

1) Die nach Aufhebung des Anlags-Comtoirs zurückbleibende Gagen, welche der Anlags-Verwalter mit 225 Reichsthaler und der Controlleur mit 187½ Reichsthaler Alberts jährlich genossen, sollen zu Salarirung der neuen Bedienten beym Licent und Portorio angewendet, imgleichen die bey der Anlage jährlich bestanden gewesene 30 Reichsthaler zu Schreib-Materialien nunmehr ebenfalls zu den neuen Schreib-Materialien im Licent und Portorio, nach Proportion, dahin abgegeben werden.

2) Das Licent-Comtoir der einkommenden Waaren ist mit einem Buchhalter zu vermehren, welcher aus den übrig gebliebenen Anlags-Gagen 165 Reichsthaler Alberts an jährlicher Gage zu genießen hat.

3) Eben so ist bey dem Licent-Comtoir der ausgehenden Waaren annoch ein Buchhalter zu bestellen mit der jährlichen Gage von 165 Reichsthaler Alberts, welche er ebenmäßig aus den einbehaltenen Anlags-Gagen erhält.

4) So ist auch bey dem Portorio annoch ein Buchhalter zu bestellen,

len, welcher aus der ersparten Anlags-Gage 82½ Reichsthaler Alberts, und eben so viel von der Stadt, an jährlicher Gage erhält.

§. 116.

1) Die Zahl der Besucher von Seiten der Stadt ist mit fünf Personen zu vermehren; und

2) den in der Bolderaa bestellten vier Besuchern annoch zwey Besucher beyzufügen; dem vierten von den vorigen aber, welcher ohne Gage gedienet, die gehörige Besoldung zu geben.

3) Des Portorien-Zolles wegen müssen annoch sechs Cajendiener bey der Stadt verordnet werden, welche wie die vorigen a 60 Reichsthaler jährlicher Gage von der Stadt genießen, das übrige Theil der Gagen aber, welches die vorigen aus der Krons-Kasse erhalten, wird den neuen Cajendienern aus den dazu etablirten Fonds der Schiffs-Accidentien ausgemacht.

4) Bey der Licent-Kammer teutscher Expedition ist ein Secretaire und ein Schreiber zu verordnen.

5) Das bisher den Anlags-Bedienten von jedem Schiffe erledigte Accidenz, imgleichen das Accidenz, welches der Proto-Notaire und die Schiffs-Clariers auf eine ganz unbestimmte Art von jedem Schiffe genossen, und welche bey jetziger Einrichtung des Zollwesens von selbst aufhören, werden zu einem positiven Anschlage von 5 Reichsthaler von jedem Schiffe angesetzet, und folgendergestalt jährlich ausgetheilet:

a. Die 5 neuen Besucher bey der Stadt erhalten aus selbigen ihre jährliche Gage, jeder zu 45 Reichsthaler.

b. Den zwey neuen Besuchern in der Bolderaa wird aus diesen Einkünften die jährliche Gage einem jeden zu 37½ Reichsthaler gereichet, welche nunmehro auch der vierte von den dortigen Besuchern, der vorhin

ohne

ohne Gage gestanden, in solchen Anschlag gebracht, und aus diesen Einkünften besoldet wird.

c. Die sechs neuen Cajendiener werden aus diesem Fond jeder mit 25 Reichsthaler jährlicher Gage besoldet.

d. Der Secretair bey der Licent-Kammer teutscher Expedition erhält an jährlicher Gage aus diesen Einkünften 120 Reichsthaler, und der bey dieser Expedition verordnete Schreiber bekömmt jährlich 60 Reichsthaler.

e. Von dem Überrest dieser Einkünfte ist das vierte Theil den drey Buchhaltern und dem in diesem Paragraph verordneten Licent-Secretaire, als ein Theil des ihnen zugelegten Gehaltes, bestimmet, welche solches in gleiche Theile unter sich theilen.

f. In die übrigen drey Theile, welche aus diesen Einkünften jährlich übrig verbleiben, theilen sich nachfolgende 16 Personen, als in Accidentien, welche ihnen gleich allen andern zur Verbesserung ihres geringen Gehalts zugeleget werden, nämlich: der nach diesem §. verordnete ehedem bestallte Licentschreiber, der Portorienschreiber, der Licentdiener, die nach diesem §. verordnete fünf neuen Besucher bey der Stadt, die nach diesem §. verordneten zwey neuen Besucher in der Bolderaa, und die nach diesem §. verordnete sechs neuen Cajendiener bey der Stadt.

§. 117.

Ein jedes auf Riga fahrendes Schiff zahlt für den Passeport, welchen es aus dem livländischen General-Gouvernement rußischer Expedition bey seiner Abreise erhält, 2 Reichsthaler 4 gl. auch fernerhin: wovon der General-Gouverneur, oder der dessen Stelle bekleidet, $1\frac{3}{8}$ Reichsthaler, der Secretair $\frac{1}{2}$ Reichsthaler, die Kanzelley-Bediente $\frac{1}{8}$ Reichsthaler genießen, die übrigen 4 gl. werden für Charta Sigillata und die Bemühung

hung des Storoschen, welcher die Pässe in Stelle des Schiffers nach dem Licent zu bringen hat, gerechnet.

§. 118.

1) Ein jedes auf Riga fahrendes Schiff zahlt auch ferner, wie vor diesem, die Steg- und Kajen-Gelder, nämlich: ½ Reichsthaler für 10 Lasten, 1 Reichsthaler für 20 Lasten, 1¼ Reichsthaler für 30 Lasten, 1½ Reichsthaler für 60 Lasten, 1¾ Reichsthaler für 80 Lasten und so groß das Schiff immer seyn möge, als worüber diese Steg- und Kajen-Gelder nicht steigen müssen.

2) Der General-Gouverneur, oder derjenige, der dessen Stelle bekleidet, bekommt dieses Accidenz in obiger Proportion von allen Schiffen, welche der Citadelle gegen über und so weiter den Strohm unterwärts bis nach der Rhede zu liegen, wie solches vorher geschehen, zu seinem Douceur; dagegen er gehalten ist, die Schiffe unentgeldtlich mit einem Stege versehen zu lassen. Auf gleiche Weise erhält die Stadt, wie vorhero also auch fernerhin in obiger Proportion, die Steg- und Kajen-Gelder von den Schiffen, welche an und gegen über den Stadts-Kajen liegen, und ist zugleich schuldig, solche Schiffe unentgeldtlich mit einem Stege zu versehen.

§. 119.

1) Die Paß-Gelder, welche durch Königlich-Schwedische Resolutiones vestgesetzet und bisher von den Schiffen erleget worden, werden auch fernerhin gezahlet, so daß 14 Reichsthaler auf ein Pfund, nicht aber mit 7 pro Cent Agio gerechnet werde, wie bis hiezu geschehen; welche Abgabe auch nur einmal, nämlich wenn die Schiffe ausgehen, nicht aber doppelt für Einkommen und Ausgehen derselben, zu berechnen, nämlich: ½ Reichsthaler von 10 Lasten, ¾ Reichsthaler von 20 Lasten, 1 Reichs-

thaler

thaler von 30 Lasten, 1¼ Reichsthaler von 40 Lasten, 1½ Reichsthaler von 60 Lasten, 2 Reichsthaler von 80 Lasten, 2½ Reichsthaler von 100 Lasten, 3 Reichsthaler von 125 Lasten, worüber die Paßgelder nicht steigen müssen, das Schiff sey so groß es immer wolle.

2) Die solchergestalt eingeflossene Paßgelder werden nach der Königlich Schwedischen Resolution folgendergestalt vertheilet: Der Ober-Inspector bekommt 23 pro Cent, die beyden Licent-Verwalter in Riga jeder 14 pro Cent, die beyden Rigaschen Licent-Controlleurs jeder 8 pro Cent, der Licent-Kasseur 12 pro Cent, der Packhaus-Inspector 4 pro Cent, der Kämmerier im Revisions-Comtoir in St. Petersburg die übrigen 17 pro Cent.

§. 120.

Die den Rigaschen Krons- und Stadts-Zoll-Bedienten bey ihrer geringen Gage von schwedischen Zeiten her zugelegte und nachher verbesserte Accidentien werden in der Art, wie sie selbige anjetzo bekommen, auch fernerhin beybehalten, und haben von einem jeden Schiffe zu genießen: Der Notarius im Portorio von Krons wegen 1 Reichsthaler, der Notarius im Portorio von Stadts wegen 1 Reichsthaler, der Rigasche Packhaus-Inspector 1 Reichsthaler, der Licent-Inspector in der Bolderaa 1 Reichsthaler, der Notarius von der Stadts-Accise 1 Reichsthaler, die beyden Licent-Verwalter in Riga und die beyden Rigaschen Licent-Controlleurs, welche jedoch dergestalt theilen, daß erstere ⅔ und letztere ⅓ erhalten, zusammen 2 Reichsthaler, der Ober-Inspector 1¼ Reichsthaler, der Licent-Kasseur ¼ Reichsthaler, der Schreiber auf der Stadts-Accise ¼ Reichsthaler, die 7 Besucher bey der Stadt zusammen 1 Reichsthaler, die 6 Kajendiener bey der Stadt zusammen ½ Reichsthaler, die vier Bolderaaschen Besucher zusammen 1 Reichsthaler, die Krons- und Stadts-Notarien

im

im Portorio für den Einlade-Zettel eines Schiffs 12 gr., das Licent-Comtoir in Riga über die einkommenden Waaren für den Auslade-Zettul 22½ gr., der Port-Capitain in der Bolderaa 1 Reichsthaler.

§. 121.

Die beyden Rigaschen Waage-Schreiber erhalten künftighin von den aus Riga gehenden Schiffen, welche Gewicht-Waaren geladen, ⅕ Gr. von jedem Schiffpfund, dagegen aber der bis hiezu unbestimmte Accidentien-Anschlag, da ¼ Reichsthaler von 100 Schiffpfund und auch von einem Schiffpfund gerechnet worden, fernerhin nicht statt findet.

§. 122.

Ein jedes Schiff, welches an der Rigaschen Stadts-Floß-Brücke Waaren aus- und einladet, zahlet für eine jede Licent-Last solcher Waaren der Stadt zum Besten 6 Gr. Alberts; in welchem Fall doch die Kajen-Gelder, weil dergleichen Schiffe sich keiner Kaje bedienen, nicht berechnet werden.

§. 123.

1) Die zur Beyhülfe für verunglückte Seefahrende und für arme Wittwen und Waisen, von den Schiffern, von jedem Schiffe bestandene 30 Groschen Armen-Gelder, werden auch fernerhin, und zwar zur Hälfte, nämlich 15 Groschen beym Licent und 15 Groschen bey der Stadts-Accise, nachdem die Portorien-Armen-Gelder diesen beyden Artikuln incorporiret worden, bezahlet.

2) Der Ober-Inspector ist schuldig, diejenige Summe der Armen-Gelder, welche jetziger Zeit im Licent vorhanden, dem General-Gouverneur aufzugeben, und am Schlusse jeden Jahres, was an solchen Armen-Geldern einkommt, und was davon unter Arme und Unglückliche ausgegeben worden, mit richtigen Rechnungen und Beweisen zu belegen; welches

3) auch die Stadt, so wie dieselbe von allen ihren Einkünften und Ausgaben dem General-Gouverneur jährliche Rechnungen abzulegen hat, gleichfalls in Ansehung dieser von jedem Schiffe erhaltenden 15 Groschen Armen-Gelder, gehörig bewerkstelligen muß.

§. 124.

Die den beyden Notarien im Portorio, imgleichen dem Portorien-Schreiber in dem Artikul der Anlags-Accidentien sonst zugeflossenen 80 Groschen von jedem Schiffe, welche sie seit etlichen Jahren erhalten, werden hinführo nicht mehr bestanden, angesehen die im 116ten und 120sten §. ihnen bestandene Accidentien zu ihrem Auskommen hinlänglich seyn können.

§. 125.

Die von dem Licent-Proto-Nataire bis hiezu von jedem Schiffe von 1½ bis 15 Reichsthaler für sich willkührlich berechnete Accidentien werden um so vielmehr aufgehoben, als nunmehro die Rigaschen sowohl Krons- als Stadts-Zoll-Tarife zu einer positiven Bestimmung gebracht, und die verworrene, das ganze Zollwesen in gänzliche Ungewißheit gebrachte, protonotarische Berechnungen von selbst aufhören, und ein jeder nunmehro aus den gedruckten Tarifen den Zoll, welchen er für seine Waaren zu erlegen schuldig ist, wissen und solchen darnach bezahlen kann.

§. 126.

Nachdem nunmehro die bisherige schädliche Weitläuftigkeit in Berichtigung der Zölle abgestellet worden, und ein jeder, der solche zu erlegen schuldig ist, solche an einem Orte nach richtig vorgeschriebenen Tarifen selbst erlegen kann, so fallen auch die von den Schiffs-Clarirern für ihre Bemühung sonst berechnete Accidentien von 3 bis 14 Reichsthaler von jedem Schiffe dahin, und werden nicht weiter bestanden.

§. 127.

§. 127.

Gleicherweise höret des Packhaus-Inspectors bisher unter der Rubrik von Visitir-Rolle berechnetes Accidenz à ¼ Reichsthaler vom Bogen gänzlich auf, weil derselbe sein hinlängliches Accidenz nach dem 119ten und 120sten §. bereits genießet, mithin diese Rollen fernerhin unentgeldtlich schreiben kann.

§. 128.

Die 8 Groschen, welche für den Licentdiener als eine Zulage zu seiner Gage bisher in den Schiffs-Rechnungen separat berechnet worden, fallen nunmehro ebenfalls weg, da dergleichen Abgabe bereits im 116ten §. enthalten.

§. 129.

Imgleichen schwinden die in den Schiffs-Rechnungen für die Wraaker und Portorien-Notarien, von dem nach Riga gebrachten Salz, bisher berechnete Abgaben zu 3 Groschen für jede Last, und finden ferner keine Statt, indem nicht mehr die Wraaker, sondern die geschworne Salzmesser, welche nunmehro die Salz-Messung alleine zu bewerkstelligen haben, schuldig sind, die ausgemessene Quantitäten im Licent dem Packhaus-Inspector aufzugeben und verzeichnen zu lassen.

§. 130.

Die bis hiezu in den Schiffs-Rechnungen von ½ bis 3 Reichsthaler für die Kirchen angeführte Abgaben, unter der Rubrik von gesetzlichen Vorschriften, fallen gleichfalls weg, und wird vielmehr diese wie andere milde Abgaben in jedermanns freyem Willen gestellet.

§. 131.

Der Artikul in den Schiffs-Rechnungen desmittelst für die beyden Licent-Comtoirs als ein privat Accidenz von 30 Groschen bis 1 Reichsthaler

thaler 60 Groschen unter der Rubrike von Meßbrief berechnet worden, wird fürs künftige abgeschaffet.

§. 132.

Die über die rußische Fabrik-Waaren, wenn solche von Riga verschiffet werden, für den Translateur und Controlleur in den Schiffs-Rechnungen bisher berechnete 34 Groschen Attestaten-Gebühr, werden gleichfalls abgestellet.

§. 133.

Das in den bisherigen Schiffs-Rechnungen unter der Rubrik von extraordinairer Expedition, für das Licent-Comtoir der einkommenden Waaren, berechnete Accidenz von $\frac{1}{4}$ Reichsthaler für jeden geschriebenen Bogen, höret ebenermaßen auf; dahingegen der Ober-Inspector schuldig ist, aufs genaueste dahin zu sehen, daß die Zoll-Comtoirs einem jeden die Abfertigung, welche er sucht, auf die ungesäumteste Art und ohne den geringsten Aufenthalt geben mögen.

§. 134.

Der ohne Gage im Rigaschen Licent-Packhaus bestellte Packhaus-Diener, soll in Zukunft für die von ihm zu bewerkstelligende Oeffnung derjenigen Waaren, welche dahin zur Visitation gebracht werden, nicht mehr als den 3ten Theil von denjenigen Accidentien erhalten, welche in der Königlich Schwedischen Tabelle von 1687 den 20sten May vorgeschrieben worden.

§. 135.

1) Die Accidentien der Krons- und Stadts-Zoll-Bedienten, wie solche gegenwärtig auf Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Befehl bestimmet worden, und von einem jeden auf Riga fahrenden Schiffe

sowohl

sowohl beym Licent als dem Portorio und der Accise zu erlegen sind, sollen in Tabellen gebracht und zum öffentlichen Druckt befördert werden.

2) Den Zoll-Bedienten aber wird aufs schärfste anbefohlen, keine mehrere als die gegenwärtig von den Schiffen ihnen bestandene Accidentien, unter welchem Prätext es auch seyn möge, zu nehmen; gleichdenn auch den Kaufleuten verboten wird, ohne **Allerhöchste** Approbation die Accidentien-Tabellen der Zoll-Bedienten, so freywillig es auch geschehen möchte, zu erhöhen, noch solchergestalt die Schiffe mit anderweitigen öffentlichen Auflagen, wie sie Namen haben mögen, zu belästigen.

§. 136.

1) Die Ausmessung der Holz-Waaren im Rigaschen Licent, muß nach keinem andern als dem holländischen Palm- und Fuß-Maaße geschehen, und nach selbiger der vorgeschriebene Zoll erleget werden.

2) Die solchergestalt nach holländischem Maaße aptirte Fuß- und Palmen-Stäbe müssen ajustirt und nicht anders als gestempelt von den Zoll-Bedienten bey Messung der Holz-Waaren gebraucht, dem General-Gouverneur aber von selbigen, wie von allen bey der Stadt gebräuchlichen Maaßen, eine richtige Copey überreichet werden.

§. 137.

1) Die Proportion der Dicke von Spieren und Masten gegen ihre Länge, imgleichen der Werth der Spieren und Masten, nach welcher der Anlags- und Portorien-Zoll zu berechnen ist, wird fürs künftige folgendergestalt bestimmet:

1 Spiere von 10 Palmen muß lang seyn 58 Fuß und werth 4 Rthlr.
1 — = = 11 —— = = = = 60 — = = = 5 ——
1 — = = 12 —— = = = = 62 — = = = 5 ——
1 — = = 13 —— = = = = 64 — = = = 5 ——

1 Spiere

1	Spiere	von	14	Palmen	muß	lang	seyn	66	Fuß	und	werth	9	Rthlr.
1	—	=	15	—	=	=	=	68	—	=	=	9	—
1	—	=	16	—	=	=	=	70	—	=	=	14	—
1	Mast	von	17	—	=	=	=	72	—	=	=	20	—
1	—	=	18	—	=	=	=	74	—	=	=	26	—
1	—	=	19	—	=	=	=	76	—	=	=	35	—
1	—	=	20	—	=	=	=	78	—	=	=	50	—
1	—	=	21	—	=	=	=	80	—	=	=	75	—
1	—	=	22	—	=	=	=	82	—	=	=	95	—
1	—	=	23	—	=	=	=	84	—	=	=	110	—
1	—	=	24	—	=	=	=	86	—	=	=	140	—
1	—	=	25	—	=	=	=	88	—	=	=	170	—
1	—	=	26	—	=	=	=	90	—	=	=	200	—
1	—	=	27	—	=	=	=	92	—	=	=	230	—
1	—	=	28	—	=	=	=	94	—	=	=	260	—
1	—	=	29	—	=	=	=	96	—	=	=	290	—
1	—	=	30	—	=	=	=	98	—	=	=	320	—

2) Nach der in dem Rigaschen Licent-Comtoir ausgehender Waaren über alle diese Spieren und Masten befindlichen besondern Taxe muß hinkünftig die Zoll-Berechnung unabänderlich geschehen, die See-Gerichts-Gelder hingegen, welche bis hiezu nach einem geringen Werthe berechnet worden, sollen in Zukunft nach diesem erhöheten Werthe berechnet werden.

3) Die Messung der Dicke der Spieren und Masten geschiehet 12 Fuß vom Stamm-Ende, die sogenannten Augen der Hölzer aber und dasjenige, welches als untauglich wegzuhauen ist, wird in diesem Ansatze nicht eingerechnet.

4) Einer jeden Dicke der Hölzer, wie selbige in obenstehender Tabelle

belle verzeichnet worden, muß ihre mindeste beygeschriebene Länge zugeleget werden, ohne auf die etwa überschießende Länge zu sehen, und eben solchergestalt muß auch die in der Tabelle verzeichnete Länge gegen die Dicke gerechnet werden, ohne sich hinwiederum nach dem größern Palm-Maaße oder der größern Dicke zu richten. Nämlich, es könnte 1 Mast von 27 Palmen, welcher 92 Fuß halten muß, und nach der Taxa ohne die Ungelder im Licent 40 Rthlr. Zoll bezahlet, 98 à 100 Fuß und noch länger seyn, so würde der Zoll für solchen Mast nicht höher als bis 40 Reichsthaler steigen können, weil seine überschießende Länge ohne Verhältniß gegen seine Dicke ist; und aus diesem Grunde kann diesem Mast keine größere Qualität beygeleget werden, als ein Mast von 27 Palmen hat. In dem andern Fall könnte 1 Mast von 90 Fuß lang, welcher 26 Palmen dick seyn muß, und nach der Taxa ohne die Ungelder 30 Reichsthaler an Licent-Zoll zu erlegen hat, 30 Palmen dick seyn, so wird der Zoll für einen solchen Mast wegen der mehrern Palmen dennoch ein mehreres nicht betragen; weil die größere Dicke gegen die regelmäßige Länge, ohne Proportion und folglich ohne Gebrauch ist.

5) Die Länge der Bugsprieten, welche nach der Taxa 2 Reichsthaler an Licent-Zoll ohne die Ungelder bezahlen, wird nicht höher als accurat zu 70 Fuß und die Dicke derselben zu 17 Palm bestimmet: im Fall aber ein Bugspriet, welches seine gesetzliche Länge von 70 Fuß hat, dicker als 17 Palm ist; wobey es nichts inferiret wie viel dicker er sey, so muß der Zoll nicht nach der Taxa zu 2 Reichsthaler, sondern nach dem Werthe berechnet werden; weil sein Werth allerdings höher, einfolglich auch der Zoll größer seyn muß, als obige zwey Reichsthaler nach der Taxa.

6) Alle übrige Sorten von Hölzern, als Mühlruthen, Rahen, Stängen, Burtillen und wie die Benennungen weiter gemacht werden mögen,

mögen, welche nämlich nicht nach der vorgeschriebenen Tabelle ihr Verhältniß gegen einander haben, und folglich zur Spieren- Masten- und Bugsprieten-Classe nicht gebracht werden können, oder aber aus natürlichen Wuchs oder Mängeln davon ausgeschlossen sind, zahlen den Zoll nach ihrem Werthe, welcher jedesmal aufs accurateste auszufinden ist.

7) In Fällen, wenn bey Messung der Spieren und Masten in Ansehung ihrer Dicke, die Palmen nicht accurat ganz, sondern gebrochen zu treffen, imgleichen wenn die Länge der Spieren und Masten das ihnen nach der vorgeschriebenen Tabelle zugelegte Maaß in etwas überschreiten, werden die accuraten halbe und etwas drüber gehende Palmen zum Vortheil der Krons-Kassa für volle, alles aber, was unter einem halben Palm ist, gar nicht gerechnet; dahingegen in Ansehung der Länge das ganz accurate Fuß-Maaß aufgenommen werden muß. Nämlich, wenn 1 Mast, welcher 27 Palmen dick und 92 Fuß lang seyn muß, nur 26½ Palmen und 92 Fuß hält, so verbleibet derselbe dem ohngeachtet ein Mast von 27 Palmen: falls er aber unter 26½ Palmen dick und 92 Fuß lang ist, so wird er nicht höher als zu 26 Palmen berechnet. In dem andern Fall hingegen muß 1 Mast, welcher bey seiner Dicke von 27 Palmen etwas über 90 Fuß Länge hält, für volle 92 Fuß gerechnet werden.

§. 138.

1) Alle nach Riga aus fremden Reichen zur See oder zu Lande eingehende mit Ellen zu messende Waaren müssen nach ausländischem Maaße angegeben, hierauf aber von den Kaufleuten in den Facturen, nach accuraten Rigaschen Ellen reduciret und nach ihrem wahren Werthe im Zoll declariret werden; dagegen die bisherige unförmliche Methode, desmittelst diese Angabe nach ausländischem Maaße ohne Reduction gegen das Rigasche Maaß geschehen, völlig aufgehoben wird.

2) Alle

2) Alle aus fremden Reichen zu Lande oder zur See nach Riga gebrachte Gewicht-Waaren müssen nach ausländischem Gewichte im Zoll angegeben, alsdann aber auf der Rigaschen Stadts-Waage nach Rigaschem Gewichte auf das genaueste gewogen und nach diesem Gewichte der Zoll erleget werden: wogegen das bisherige unordentliche Verfahren im Licent, desmittelst die Kram-Waaren nach ausländischem Gewicht verzollet worden, gänzlich aufgehoben wird; wovon jedoch auszunehmen was an kleinen Partheyen von Thee, Kaffee, feinen Gewürzen, Apothekereyen, Medicamenten und dergleichen, in Pfunden und Ließpfunden verpackt ist, und seiner ohnfehlbaren Richtigkeit wegen nach Rigaschem Gewicht sich legitimiret, und also von der Abwägung in der Waage von selbsten sich ausschließt.

3) Alle Declarationen und Facturen der Schiffer und Kaufleute über Waaren, welche im Licent und Portorio zu verzollen sind, müssen auf ordinaires Charta sigillata geschrieben, daselbst eingereichet, und diese Ordnung eingeführet werden.

§. 139.

1) Alle auf Riga fahrende Schiffe sollen zu Ausfindung ihrer Größe ausgemessen und hiezu diejenige Proportion der Lasten, welche im Rigaschen Licent nach dem schwedischen Regulativ eine Licent-Last ausmachen, zum Grunde gelegt und solchem zufolge die Last- und Ungelder der Schiffe an die Kassa erlegt werden.

2) Dem zu verordnenden Schiffsmesser soll der General-Gouverneur, außer der ihm bestimmten Besoldung, ein mäßiges Accidenz von jedem auszumessenden Schiffe bestimmen.

3) Im Fall die nunmehro genau auszumessende und nach ihrer wahren Größe zu bestimmende Schiffe nach geschehener Ausmessung größer

von Lasten befunden werden sollten, als wofür sie bisher die Last- und Ungelder entrichtet, muß ihnen deswegen keine Nachrechnung von vergangenen Zeiten gemacht, sondern von selbigen blos für dasjenige, was sie bey der jetzigen Ausmessung an Last- und Ungeldern schuldig, genommen werden.

4) Die Licent-Comtoirs sollen von einer jeden durch den Schiffs-Messer ausgemessenen Last eines Schiffes die Last- und Ungelder berechnen, zu dem Ende accurate Tabellen anzufertigen, wogegen diejenige Methode, desmittelst im Rigaschen Licent bishero die Last- und Ungelder von geraden Lasten als 60, 80 oder 100 Lasten, und so weiter gerechnet worden, ohne auf dasjenige zu sehen, was hiebey an der Zwischenzahl statt hat, abgestellet wird: dagegen alles dasjenige, was accurat 60, 61, 62 Lasten, und so weiter, Last vor Last bey der Messung ausgefunden worden, genau berechnet werden muß.

§. 140.

1) Der Magistrat muß zu allen Zeiten, je nachdem der Handel sich mehret und die Schiffarth durch die promteste Anstalt in der Piloterey gefördert seyn will, die Anzahl der Piloten vermehren: zu dem Ende muß derselbe nach Beschaffenheit gegenwärtiger Umstände, die Anzahl der Lootsen sogleich mit zehn tüchtigen und der Sache erfahrnen Leuten vermehren.

2) Der Magistrat ist schuldig, aus dem ganzen Amte der Piloten zwölf Personen unter der Benennung von See-Piloten zu constituiren, welche bey dem Port-Capitain in der Bolderaa wohnhaft seyn müssen, damit derselbe bey aller Jahrszeit, in vorfallenden Umständen hauptsächlich den aus der See kommenden und nach der See gehenden Schiffen die benöthigte ungesäumte Hülfe zu leisten im Stande seyn möge.

3) Der

3) Der Magistrat muß in Zukunft bey Bestellung eines Piloten oder Lootsen zuförderst von dem Port-Capitain, als welchem die eigentliche Kenntniß von der Tüchtigkeit und guten Aufführung derjenigen, welche Piloten-Stellen erhalten sollen, vorzüglich beywohnen muß, die gehörige Nachrichten einziehen und allen Fleiß anwenden, daß keine unerfahrne oder sonst bescholtene Leute zu dieser Function admittiret werden mögen: gestalt denn alles, was der Magistrat wegen der Ordnung und übrigen Pflichten in der Piloterey mit Zuziehung des Port-Capitains vestgesetzet und der General-Gouverneur genehmigt und approbiret hat, von dem Port-Capitaine, ohne davon abzugeben, aufs genaueste beobachtet werden muß.

4) Auf die Rigasche Rhede soll ein Krons-Wachtschiff unter Commando des Port-Capitains verordnet werden, welches dahin zu sehen hat,

5) daß die mit Ballast aus der See kommenden Schiffe selbigen nicht in der Nähe der Rhede, sondern in einem solchen Abstande davon auswerfen mögen, daß weder den Düna-Ufern noch der See-Mündung und dem Fahrwasser keinerley Nachtheil oder Untiefen daher zugebeuget werden.

6) Dieses Wachtschiff muß bey den in fremden Reichen entstehenden Seuchen und pestilentialischen Krankheiten unter Menschen und Vieh, wodurch die Communication und das Commercium mit selbigen manchmal unterbrochen wird, die dieserhalb zum allgemeinen Wohl des Reichs allerhöchst ergehende Ukasen in Erfüllung setzen, und dahin sehen, daß solche verdächtige Schiffe nicht in den Haven einsegeln mögen.

7) Dieses Wachtschiff muß auch auf alles dasjenige, was jetziger Zeit bey der Rigaschen Schiffarth in Ansehung der Passagiers und anderer

rer Vorfälle wegen angeordnet und der Aufsicht der Landwachen übergeben ist, und von selbigen etwa nicht vollkommen genug bewerkstelliget werden kann, genaue Acht haben, als worüber der General-Gouverneur durch den Port-Capitain dem Officier des Schiffes die Vorschrift zu ertheilen hat; dahingegen der Officier ohne Vorwissen und specielle Ordre des General-Gouverneurs die Ordnung der Landwachen zu verändern oder zum Aufenthalt der Schiffarth etwas einzurichten sich nicht unterstehen darf.

8) Aus dem Amte der Rigaschen Piloten müssen alle Jahre, und zwar von dem ersten offenen Wasser bis primo May, so wie von primo Augusti bis zu geschlossenem Wasser, vier Personen beständig auf diesem Wachschiffe sich befinden, um den aus der See kommenden und in Noth sich befindenden Schiffen, welchen bey Sturm und Unwetter durch die gewöhnlichen Piloten-Fahrzeuge nicht geholfen werden kann, so viel ohnfehlbarer zur Hand zu seyn, und solche in den Haven zu leiten.

9) Es müssen unter der Ober-Aufsicht des General-Gouverneurs gewisse Ballast-Plätze an den Land-Ufern der Düna ausfindig gemacht, angewiesen und dahin gesehen werden, daß diejenigen Schiffe, welche mit Ballast in dem Rigaschen Haven eintreffen, selbigen entweder aus dem Schiffe oder auch andere zum Ausladen angenommene kleine Fahrzeuge, nirgend anders auswerfen mögen, als an solchen ihnen nunmehro angewiesenen Oertern, welche aber auch dergestalt und mit solcher Precaution auszuwählen, daß nichts von solchem Ballast, es sey wenig oder viel, sich mit der Düna communiciren und der Tiefe des Strohms auf irgend eine Art schädlich werden könne.

§. 141.

1) Bey künftiger Besetzung irgend vacant werdender Dienste beym Licent, Portorio und Recognition, muß der General-Gouverneur, in

Ansehung

Ansehung der um dergleichen Dienste suchenden Personen, vom Ober-Inspector an bis zum geringsten Buchhalter, die genaueste Prüfung und Untersuchung anstellen, und dahin sehen, daß diejenigen, welche solche Dienste suchen, alle zu selbigen erforderliche Capacität besitzen, und von redlichem und unbescholtenem Namen seyn mögen; vornehmlich aber ist darauf zu halten, daß diejenigen, welche **Ihro Kaiserlichen Majestät** Kassen zu verwalten haben, hinlängliche und von den Gerichten corroborirte Caution bestellen, und vornehmlich auch solche Personen gewählet werden, die durch Verwandschaft mit den Familien in der Stadt oder durch andere erhebliche Umstände, besonders in den Comtoirs, welche die Zoll-Einnahme zwischen der Krone und der Stadt gemeinschaftlich theilen, **Ihro Kaiserlichen Majestät** Zoll-Einnahmen nicht verdächtig oder sonst auf einige Art schädlich werden könnten.

2) Wenn also der General-Gouverneur die zu den Vacanzen sich präsentirende Personen solchergestalt mit aller Vorsicht gewählet, hat er seine Präsentationes an den dirigirenden Senat, das Commerce-Collegium oder Kammer-Comtoir, wohin jede Sache nach den Gesetzen gehöret, abzusenden, und von daher die nöthigen Ukasen zu erwarten.

Überdies haben **Ihro Kaiserl. Maj.** zu künftiger Ergänzung dieser Handels-Ordnung zu befehlen geruhet, daß annoch einige Gerichts-Örter über verschiedene Materien Beprüfungen anstellen und das gehörige entwerfen sollen.

Das Original dieser Handels-Ordnung ist vom dirigirenden Senat unterschrieben. Gedruckt zu St. Petersburg den Dec. 1765.

Inhalt

Inhalt

der

in der Rigaschen Handelsordnung enthaltenen Paragraphen.

Erstes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel überhaupt.

§. 1.

Von zollfreyer Einfuhr polnischer, litthauischer und curländischer Landes-Producten. . . . . Seite 5

§. 2.

Von Aufrechthaltung der den Polen, Litthauern und Curländern bewilligten Vortheile. . . . . —— 5

§. 3.

Von verbotener Einfuhr fremden gemeinen Brandweins. . . . —— 5

§. 4.

Von der Einfuhr des gemeinen Brandweins aus Livland. . . . —— 6

§. 5.

Von Brandweins-Fabriken. . . . . —— 7

§. 6.

Daß der Magistrat keine Einfuhr einigerley Waaren für sich zu verbieten habe. —— 7

§. 7.

§. 7.
Von freyer Verschiffung livländischen rohen Leders, Fleisch und Garn. Seite 8
§. 8.
Von Wägern. — 8
§. 9.
Von Wägung der Waaren. — 8
§. 10.
Von Waag-Geldern. — 9
§. 11.
Vom Abzuge von Hanf und Flachs. — 9
§. 12.
Von den Waagen und Pflichten der Wäger. — 10
§. 13.
Vom Rigaschen Loof-Maaß. — 11
§. 14.
Von Verwahrung der Löse. — 11
§. 15.
Von Kornmessern oder Liggern. — 12
§. 16.
Von Messung des Getraides. — 13
§. 17.
Von Messung fremder Getränke. — 13
§. 18.
Vom Verkauf ausländischer Getränke nach Rigaschem Stoofmaaß. — 14
§. 19.
Von Visirung der Gefäße mit ausländischen Getränken bey deren Verkauf und Ausfuhr. — 15
§. 20.
Von Messung des einländischen Brandweins. — 15
§. 21.
Von dem Salzmaaße. — 15
§. 22.
Von Messung des Salzes. — 16
§. 23.
Von der Abgabe vom Salz, zum Unterhalt der Salztonnen. — 17
§. 24.

§. 24.

Von den Saat-Tonnen. . . . . Seite 17

§. 25.

Vom Heerings-Maaß. . . . . — 17

§. 26.

Vom Mastbalken-Maaß. . . . . — 17

§. 27.

Vom Ellen- und Faden-Maaß. . . . . — 17

§. 28.

Vom Stoof- und Kalk-Maaß. . . . . — 18

§. 29.

Vom Apfel-Maaß. . . . . — 18

§. 30.

Vom Kohlen-Maaß. . . . . — 18

§. 31.

Von Getraide- und Saat-Wagen. . . . . — 18

§. 32.

Von Einreichung genauer Copeyen vom Gewicht, Maaße und Maaßstaben ins General-Gouvernement. . . . . — 18

§. 33.

Von Accidentien von rauhen und andern die Waage und Wraak paßirenden Waaren. . . . . — 19

§. 34.

Von Waag-Kammern oder Badstuben und verbotenem Verkauf ungewraakter Waaren. . . . . — 19

§. 35.

Von der Pott- und Weidaschen-Wraake. . . . . — 19

§ 36.

Von der Eichenholz-Wraake. . . . . — 20

§. 37.

Von der Masten- Spieren- und anderer Hölzer Wraake. . . . — 21

§. 38.

Von der Heerings-Wraake. . . . . — 22

§. 39.

Von Wraakern, Wägern und zu andern Handels-Bedürfnissen erforderlichen Bedienten. . . . . — 24

§. 40.
Von genauem Verzeichniß aller aus Rußland, Polen, Litthauen, Cur- und Livland eingehenden und dahin wieder ausgehenden Waaren. . Seite 26
§. 41.
Von erlaubter Religions-Uebung fremder Religions-Verwandten in Riga. — 27
§. 42.
Von den abseiten der Pohlen angebrachten Klagen. . . . — 28

Zweytes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel mit Rußland.

§. 43.
Von der Einfuhr rußischer Kram- und Manufactur-Waaren zu Lande. . Seite 28
§. 44.
Von Einfuhr ausländischer Kram-Waaren zu Lande. . . . — 29
§. 45.
Von rußischen Krämern. . . . . — 29
§. 46.
Von den in Riga handelnden rußischen Kaufleuten. . . . — 30
§. 47.
Von Einfuhr rußischer Producten und Kram-Waaren aus rußischen Häven. — 30
§. 48.
Von Einfuhr ausländischer nach rußischen Städten bestimmten Waaren. . — 31
§. 49.
Von Ausfuhr rußischer Waaren zu Lande in fremde Reiche. . . — 31
§. 50.
Von Gleichheit der Maaße, Waage und Wraake. . . . — 31
§. 51.
Von erlaubter Niederlage rußischer Waaren in Stadts-Speichern. . — 32
§. 52.
Vom Maaß, Waage und Wraak rußischer Waaren. . . . — 32
§. 53.
Von verbotenem Hausbau an den Rigaschen Kajen und Anordnung eines Ortes zum Verkauf aus Rußland gebrachter Eßwaaren. . . — 33

§. 54.
Von Ausschiffung der Waaren. . . . . Seite 33
§. 55.
Von der Wahl der Rathsglieder und der Jurisdiction der in Riga handelnden rußischen Kaufleute. . . . . — 34

Drittes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel mit den eroberten Provinzen.

§. 56.
Vom Handel des Adels. . . . . Seite 34
§. 57.
Vom livländischen Bauerhandel. . . . . — 35
§. 58.
Von dem Jacobstädtschen und Neustädtschen Handel. . . . — 38
§. 59.
Vom Handel der conquetirten Städte unter einander. . . . — 38
§. 60.
Von Einfuhr der Landesproducten und Eßwaaren aus Kurland zu Wasser. — 39
§. 61.
Von Einfuhr Bier und Brandweins von adelichen Gütern. . . — 39
§. 62.
Von Ausschiffung der Butter. . . . . — 40
§. 63.
Vom Zoll vom auszuschiffenden Getraide. . . . . — 40
§. 64.
Von livländischen Fabriken. . . . . — 40

Viertes Hauptstück.

Vom Rigaschen Handel mit auswärtigen Reichen.

§. 65.
Von genauem Verzeichniß in den Zoll-Comtoiren aus fremden Reichen eingebrachter und wieder dahin verschiffter Waaren. . . . Seite 41
§. 66.

§. 66.
Von Abschaffung der willkührlichen den Handel betreffenden Gesetze. Seite 41
§. 67.
Von verbotenem Wiederverkauf der von ausländischen Kaufleuten in Riga gekauften Waaren. — 42
§. 68.
Von erlaubtem Geldwechsel der fremden Kaufleute. — 43
§. 69.
Vom verbotenen Kleinhandel der fremden Kaufleute — 43
§. 70.
Vom Kramer-Packhause. — 43
§. 71.
Vom freyen Aufenthalt der fremden Kaufleute in Riga, und erlaubter eigenen Haushaltung. — 44
§. 72.
Von dem den confirmirten Gesetzen gemäß zu treibenden Handel der Fremden. — 44
§. 73.
Von der Accise. — 44
§. 74.
Daß der Rigasche Magistrat keine Ein- oder Ausfuhr der Waaren zu verbieten habe. — 45
§. 75.
Vom Verkauf der Heeringe und von Wraak-Scheunen. — 45
§. 76.
Vom freyen Verkauf des Salzes bey gefrornem Dünastrom. — 45
§. 77.
Von freyer Ausfuhr des unverkauften Salzes und anderer Waaren — 46
§. 78.
Von gesetzmäßiger Einschränkung des Handels fremder Kaufleute — 46

Fünftes

Fünftes Hauptstück.

Von den Zöllen.

§. 79.

Von beydes den Zollbedienten und dem Magistrat verbotener Abänderung im Krons- und Stadts-Zollwesen. Seite 47

§. 80.

Vom Zoll der Kram-Waaren. — 47

§. 81.

Vom Zoll der Lein-Schlag-Saat. — 47

§. 82.

Vom Zoll von Hanf-Saat — 48

§. 83.

Vom Zoll von Spieren — 48

§. 84.

Vom Zoll von Schweinsborsten. — 48

§. 85.

Vom Zoll von sämischen Rindleder. — 48

§. 86.

Vom Zoll von gegorbenem Elendsleder. — 49

§. 87.

Vom Zoll von ungegorbenem Elendsleder. — 49

§. 88.

Vom Zoll von gegorbenen Bockshäuten. — 49

§. 89.

Vom Zoll vom Caviar. — 49

§. 90.

Vom Zoll von Theer und Pech. — 50

§. 91.

Vom Zoll von Rhabarbar und Hausenblase. — 50

§. 92.

Von der Bier- und Brandtweins-Accise. — 50

§. 93.

Vom Boldergaschen Zoll. — 51

§. 94.

§. 94.
Von ordinairen Feuergeldern. = = = = = = Seite 52
§. 95.
Von neuen Feuergeldern. = = = = = = = — 52
§. 96.
Von Armengeldern. = = = = = = = = — 52
§. 97.
Von Zustellung eines Theils der Armengelder an den General-Superintendenten, zu Unterhaltung der Krons-Schulen. = = = — 52
§. 98.
Von Admiralitäts-Armengeldern. = = = = = = — 53
§. 99.
Von Seegerichtsgeldern. = = = = = = = — 53
§. 100.
Von Convoygeldern. = = = = = = = = — 54
§. 101.
Von Lastgeldern. = = = = = = = = — 54
§. 102.
Von Lootsmansgeldern. = = = = = = = — 54
§. 103.
Von Berechnung des Zolles durch die Licent-Comtoirs. = = — 54
§. 104.
Von Aufhebung des Anlags-Comtoirs. = = = = = — 55
§. 105.
Von der Schifferführung. = = = = = = = — 56
§. 106.
Vom Zoll von Champagner und Bourgogne-Wein. = = = — 56
§. 107.
Von Zollnehmung von ausländischem Getränke, wie auch von Klinkern und Dachpfannen. = = = = = = = = — 56
§. 108.
Vom Portorien-Zoll. = = = = = = = = — 56
§. 109.
Von der Stadts-Accise. = = = = = = = — 57
§. 110.

§. 110.
Von verbotener Ausgabe der Waare vor Erlegung des Zolles. . . Seite 57
§. 111.
Vom Licent-Packhause. — 58
§. 112.
Von Verlegung des Portoriums in das Licent-Haus. — 58
§. 113.
Von Versetzung der Stadts-Accise ins Licent-Haus. — 59
§. 114.
Von Verlegung aller Zoll-Expeditionen ins Licent-Haus. — 59
§. 115.
Von Vermehrung der Licent- und Portorien-Bedienten. — 60
§. 116.
Von Vermehrung der Besucher und Kayendiener. — 61
§. 117.
Von des General-Gouverneuren Paßgeldern. — 62
§. 118.
Von Steg- und Kayen-Geldern. — 63
§. 119.
Von der Zoll-Bedienten Paßgeldern. — 63
§. 120.
Von der Zoll-Bedienten Accidentien. — 64
§. 121.
Von der Waagschreiber Accidentien. — 65
§. 122.
Von den Stadts-Brücken-Geldern. — 65
§. 123.
Von den Armengeldern beym Licent, Portorien und Accise. — 65
§. 124.
Von Abstellung der Portorien-Notairen-Accidentien. — 66
§. 125.
Von Abschaffung des Proto-Notaire Accidentien. — 66
§. 126.
Von Aufhebung der Schiffsclarirer-Accidentien. — 66
§. 127.

§. 127.
Von Abschaffung des Packhaus-Inspectors Accidentien. Seite 67
§. 128.
Von Aufhebung des Licent-Dieners Accidentien. — 67
§. 129.
Von Abschaffung der Accidentien der Wraaker und Portorien-Notairen, vom Salz. — 67
§. 130.
Von Aufhebung der Kirchengelder. — 67
§. 131.
Von Aufhebung der ordinairen Accidentien. — 67
§. 132.
Von Abstellung der Translateurs- und Controlleurs-Accidentien. — 68
§. 133.
Von Abschaffung des Licent-Comtoirs Accidentien für extraordinaire Expedition. — 68
§. 134.
Von des Packhaus-Dieners Accidentien. — 68
§. 135.
Von Druckung der Accidentien-Tabellen. — 68
§. 136.
Von Ausmessung der Holzwaaren. — 69
§. 137.
Vom Zoll von Masten und Spieren. — 69
§. 138.
Vom Zoll der ausländischen Gewicht- und mit der Elle auszumessenden Waaren. — 72
§. 139.
Von Ausmessung der Schiffe. — 73
§. 140.
Von Lootsen oder Piloten. — 74
§. 141.
Von Bestellung der Zollbedienten. — 76